



SPIELORDNUNG (SPO)

(Stand Verbandstag 2023)

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	3
§ 1 Spielregeln	3
§ 2 Zuständigkeit, Geltung von Bestimmungen	3
§ 2 a Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt	3
§ 3 Teilnahmeberechtigung von Vereinen am Spielbetrieb	4
II. SPIELER und SPIELERINNEN	5
§ 4 Spielberechtigung	5
§ 5 Besondere Spielberechtigungen	9
§ 5 a Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft	10
§ 5 b Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen	10
§ 5 c Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga	12
§ 6 Spielpass / Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet	13
§ 7 Status der Spieler*innen	13
§ 8 Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren/Amateurinnen - Wartefristen	14
§ 8a Grundsätze für die Beantragung einer Spielberechtigung mittels DFBnet Passantragsstellung-Online bei Wechsel von Spieler*innen von Mitgliedsverbänden, die noch Spielpässe haben	20
§ 9 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren/Amateurinnen	21
§ 10 Übergebieterlicher Vereinswechsel	22
§ 11 Vertragsspieler*innen	23
§ 11 a Vereinswechsel von Vertragsspieler*innen (einschließlich Statusveränderung)	27
§ 11 b Strafbestimmungen für Amateure/Amateurinnen, Vertragsspieler*innen und Vereine	29
§ 11 c Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten	30
§ 11 d Überfällige Verbindlichkeiten	31
§ 11 e Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten	32
III. SPIELSYSTEM	32
§ 12 Teilnahme an Pflichtspielen	32
§ 14 Meldung von Schiedsrichter*innen	33
§ 15 Altersklassen	33
§ 16 Spielklassen	34
§ 17 Festspielen	37
§ 17 a Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien	38
IV. SPIELBETRIEB	39
§ 18 Pflichtspiele	39



§ 19 Spielplan	40
§ 20 Spielwertungen der Punktspiele	41
§ 21 Entscheidungsspiele	42
§ 22 Wiederholungsspiele	42
§ 22 a Relegationsspiele / Relegationsrunde	42
§ 23 Pokalspiele	43
§ 23 a Ergebnismeldungen	43
§ 24 Fortführende Wettbewerbe auf DFB-Ebene	43
§ 25 Fortführende Wettbewerbe auf Norddeutscher Ebene	44
§ 26 Freundschaftsspiele	44
§ 26 a Feld- und Hallenturniere als Freundschaftsturniere der Vereine	45
§ 26 b Spiele mit ausländischen Mannschaften	45
§ 26 c Unzulässiger Spielbetrieb	45
§ 27 DFB- und HFV-Auswahlspiele	46
§ 27 a Internationale Vereinspflichtspiele im Futsal	47
§ 28 Spielwertungen in besonderen Fällen	47
§ 28 a Mannschaftsstärke	51
§ 29 Beschaffenheit von Platzanlagen	51
§ 30 Beispielbarkeit des Spielfeldes	52
§ 31 Pflichten der Vereine	53
§ 32 Spielkleidung	53
§ 32 a Werbung auf Spiel-, Trainings- und Aufwärmkleidung	54
§ 33 Schiedsrichter*innen	55
§ 34 Nichtantreten von Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen / Schiedsrichter*innenassistenten/Schiedsrichter*innenassistentinnen (bei Spielen mit Gespann)	56
§ 35 Sperren, Vorsperren	57
§ 36 Spielbericht	58
§ 37 Sonderregelung für Vereine / Mannschaften nach § 5 (6) Satzung	58



I. ALLGEMEINES

§ 1 Spielregeln

- (1) Die vom Hamburger Fußball-Verband (HFV) organisierten Fußballspiele werden nach den vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) anerkannten Regeln der FIFA in Verbindung mit dem allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung und den nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen. Gleiches gilt für alternative Spielformen.
- (2) Die spielleitenden Ausschüsse erstellen Durchführungsbestimmungen, die ergänzend gelten und vom Präsidium beschlossen werden müssen.

§ 2 Zuständigkeit, Geltung von Bestimmungen

- (1) Soweit es nicht ausdrücklich anders vermerkt ist, findet die Spielordnung auf den Herren- und Frauen-Spielbetrieb Anwendung. Sie gilt für den Spielbetrieb der Junioren* und Mädchen*, sofern die Jugendordnung keine andere Regelung enthält.
- (2) Die Organisation des Spielbetriebes für die Herrenmannschaften obliegt dem Spielausschuss, für die Junioren* dem Verbands-Jugendausschuss, für die Frauen* und Mädchen* dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (spielleitende Ausschüsse).
Der Spielausschuss bei den Herren bzw. Junioren sowie der Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball können in Abstimmung mit dem Verbands-Jugendausschuss im Rahmen von Pilotprojekten eine von dieser Ordnung abweichende Altersklasseneinteilung vornehmen.
- (3) Alle die Durchführung von Wettbewerben berührenden Regelungen in der Spielordnung und in den Durchführungsbestimmungen müssen vor Beginn der Wettbewerbe bekannt sein.
- (4) Erkennen die spielleitenden Ausschüsse unsportliches Verhalten oder Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen des HFV oder DFB durch Vereine oder Vereinsmitglieder, so beantragen sie beim dafür zuständigen Rechtsorgan (§ 12 RuVO), die Durchführung von Verfahren.
- (5) Berichte der Schiedsrichter*innen, in dem die sportrechtlich zu ahndenden Sachverhalte dargelegt werden, sind dem zuständigen Rechtsorgan weiterzuleiten oder je nach Zuständigkeit durch die spielleitenden Ausschüsse zu verfolgen.

§ 2 a Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt

- (1) Soweit in Folge höherer Gewalt oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder Verfügungen nicht sämtliche Spiele einer Meisterschaftsrunde unter zumutbaren Bedingungen bis zum 30.06. eines Spieljahres ausgetragen werden können, so entscheidet das HFV-Präsidium nach Anhörung der betroffenen Vereine auf Vorschlag des jeweiligen spielleitenden Ausschusses abschließend über Verlängerung oder Abbruch sowie Wertung des Spieljahres. Insbesondere kann das HFV-Präsidium vorbehaltlich entgegenstehender allgemeinverbindlicher Vorgaben übergeordneter Verbände beschließen, dass



- 1.1. die Meisterschaftsrunde über den 30.06. hinaus bis längstens 31.08. des darauffolgenden Spieljahres zu Ende geführt wird (Verlängerung),
 - 1.2. die Meisterschaftsrunde abgebrochen und annulliert wird, so dass es weder Aufsteiger noch Absteiger gibt, oder
 - 1.3. die Meisterschaftsrunde abgebrochen und auf Grundlage der Quotientenregelung gem. 3.4.0 DBest gewertet wird, um so Aufsteiger, Absteiger sowie Platzierungen, die zur Teilnahme an Aufstiegsspielen berechtigen, zu ermitteln.
- (2) Im Rahmen der Entscheidung gemäß Absatz 1 sind insbesondere die Anzahl der bereits ausgetragenen und noch auszutragenden Spiele zu berücksichtigen, außerdem die Auswirkungen auf über- und untergeordnete Spielklassen sowie die Entscheidungen anderer Ligaträger, die für die betreffende Staffel relevant sind. Darüber hinaus ist eine auf objektive Tatsachen beruhende Prognose darüber zu treffen, zu welchem Zeitpunkt der Spielbetrieb in der betreffenden Meisterschaftsrunde voraussichtlich wieder aufgenommen werden kann. Grundsätzlich sind alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Spiele einer Meisterschaftsrunde zur Austragung zu bringen.
- (3) Der Abbruch mit der Folge der Annullierung oder der Wertung nach der Quotientenregelung ist erst und ausschließlich dann zulässig, wenn es rechtlich unmöglich oder unzumutbar ist, die ausstehenden Spiele noch bis zum 31.08. des darauffolgenden Spieljahres auszutragen.
- 3.1 Die Annullierung einer Meisterschaftsrunde ist in der Regel dann sachgerecht, wenn die überwiegende Anzahl der Mannschaften einer Staffel weniger als 50% aller Meisterschaftsspiele absolviert hat oder aus anderen Gründen die bisher ausgetragenen Meisterschaftsspiele sportlich keinen hinreichenden Aussagewert für die Ermittlung von Aufsteigern und Absteigern haben.
 - 3.2 Soweit die überwiegende Anzahl der Mannschaften einer Staffel mindestens 50% aller Meisterschaftsspiele einer Doppelserie oder 100% einer einfachen Runde absolviert hat, sind in der Regel sowohl Aufsteiger als auch Absteiger anhand der Quotientenregelung gem. 3.4.0 DBest zu ermitteln.
- (4) Das HFV-Präsidium kann nach Beginn der Wettbewerbe Änderungen an der Spiel-, Kinder- und Jugendordnung und den Durchführungsbestimmungen vornehmen, sofern diese im Zusammenhang mit Beeinträchtigung durch höhere Gewalt stehen.

§ 3 Teilnahmeberechtigung von Vereinen am Spielbetrieb

- (1) Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb ist die Mitgliedschaft im HFV.
- (2) Gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband des DFB angehören, dürfen Spiele ohne Erlaubnis nicht ausgetragen werden. In Ausnahmefällen kann die Erlaubnis durch den jeweils zuständigen spielleitenden Ausschuss nach schriftlichem Antrag erteilt werden.



- (3) Spiele gegen Mannschaften, die einem Landesbetriebssportverband angehören, sowie Spiele gegen Bundeswehr-, Hochschul-, Schul- oder Polizeimannschaften können ohne besondere Erlaubnis als Freundschaftsspiele (vgl. § 26 SpO) ausgetragen werden.

II. SPIELER und SPIELERINNEN

§ 4 Spielberechtigung

- (1) Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des HFV eine Spielberechtigung für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des vollständigen Antrages auf Erteilung der Spielberechtigung im elektronischen Verfahren gemäß § 8 SpO bzw. bei der Geschäftsstelle des HFV. Die Vereine sind verpflichtet, alle Anträge auf Spielberechtigung, die im Onlineverfahren über das DFBnet gestellt werden können, Online zu stellen.

Durch die Registrierung verpflichten sich Spieler*innen, die Statuten und Reglemente der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und des HFV bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga einzuhalten.

- (2) Die Mitgliedschaft und die persönlichen Daten müssen durch den beantragenden Verein mit einem Aufnahmeformular - bei Minderjährigen mit dem Einverständnis aller gesetzlichen Vertretungen belegt werden können.

Beim Antrag auf Spielberechtigung im elektronischen Verfahren ist eine Kopie des Personaldokumentes mit zu verwahren und dem Verband auf Verlangen vorzuzeigen. Bei allen Anträgen auf Spielberechtigung, die nicht im elektronischen Verfahren gestellt werden können, ist dem Verband ein Original-Personaldokument mit Lichtbild der Spieler*innen vorzulegen, es sei denn, der beantragende Verein bestätigt auf dem Antragsformular, dass das Original-Personaldokument eingesehen wurde. In diesem Fall ist dem Antrag eine Kopie des Personaldokumentes beizufügen. § 4 (7) SpO findet Anwendung.

Der beantragende Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen bei der Spielberechtigung im DFBnet, die auf seinen Angaben beruhen, sowie für das Hochladen des Passbildes zur Spielberechtigung der jeweiligen Spieler*innen unmittelbar nach Beantragung der Spielberechtigung verantwortlich.

- (3) Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflichtspiele und Freundschaftsspiele. In Pokalwettbewerben des HFV können auch Spieler*innen eingesetzt werden, die lediglich für Freundschaftsspiele ihres Vereins eine Spielberechtigung besitzen.
- (4) Spieler*innen können in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielberechtigung erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 9 (2 e), (2 f) und (2 g) bleiben unberührt.
- (5) Die Spielberechtigung für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts, diejenige für Juniorenspieler mit einer Ausnahmegenehmigung für die Teilnahme an Bundesspielen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen zusätzlich nach den Vorgaben des § 6 Nr. 2. der DFB-Jugendordnung. Die Ausstellung eines Spielpasses ist nicht erforderlich.



- (6) Bei der Erteilung der ersten Spielberechtigung für reamateurisierte Spieler*innen ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.
- (7) Der HFV ist verpflichtet, sämtliche Spielberechtigungszeiten von Spielern/Spielerinnen in seinem Verbandsbereich elektronisch zu erfassen und die für die Abwicklung nationaler sowie internationaler Vereinswechsel, einschließlich etwaiger hieran anknüpfender verbandsrechtlicher Zahlungspflichten gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spieler*innen und dessen Anhängen 4 und 5 (Stand: 10/2022), notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

Für internationale Vereinswechsel ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten insbesondere Folgendes zu beachten:
Auf einem Dokument, das dem aufnehmenden Nationalverband zur Verfügung zu stellen ist, müssen die Spielberechtigungszeiten aller Vereine und deren Trainingskategorie auf der Grundlage des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern/Spielerinnen zum Zeitpunkt der jeweiligen Registrierung vermerkt sein, für die Spieler*innen seit der Spielzeit des 12. Geburtstags gespielt haben. Fällt der Geburtstag von Spielern/Spielerinnen in den Zeitraum zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag des abgelaufenen Spieljahrs und dem ersten Meisterschaftsspieltag des neuen Spieljahrs, so muss derjenige Verein/diejenige Kapitalgesellschaft vermerkt sein, für den/die Spieler*innen in der Spielzeit nach dessen Geburtstag spielberechtigt waren.

- (8) Die Spielberechtigung als Amateurspieler*innen für einen Verein in der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, der Junioren-Bundesligen, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga darf für Nicht-EU-Ausländer*innen erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

Die Spielberechtigung als Vertragsspieler*in darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler*in gestattet.

Die Spielberechtigung darf nur bis zum Ende des Spieljahres (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler*innen aus den Ländern zu, die ab dem 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

- (9) Die Rechtsorgane können eine zu Unrecht erteilte Spielberechtigung oder eine Spielberechtigung, deren Voraussetzungen nachträglich entfallen sind, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit aufheben. Eine Spielberechtigung darf mit Wirkung für die Vergangenheit nur aufgehoben werden, wenn dies aus Gründen der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs erforderlich ist oder soweit Begünstigte auf den Bestand der Spielberechtigung nicht vertrauen durften. Auf Vertrauen können sich die Begünstigten nicht berufen, wenn sie oder der aufnehmende Verein
- die Spielberechtigung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
 - die Spielberechtigung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
 - die Rechtswidrigkeit der Spielberechtigung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.



- (10) Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) oder nach Änderung des Vornamens).

Zum Zweck der Inklusion erteilt der HFV für seine Spielklassen gegenüber

- einer Person, deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“),
- einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG abgegeben hat,
- einer Person, der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist,

auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder einer Herren-Mannschaft.

Anträge der jeweiligen Person, sofern sie minderjährig ist, bedürfen der Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung.

- (11) Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen in der Transitionsphase)

11.1 Zum Zweck der Inklusion erteilt der HFV für seine Spielklassen gegenüber Personen, die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, und der Vertrauensperson des HFV zu stellen. Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen (beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe) bestehen, bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach Satz 1 erteilt wird.

Ist die Transitionsphase durch Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson, gegenüber der jeweils für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Stelle des HFV spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Auf die Mitteilung nach Satz 1 erteilt der HFV unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung erfolgt ist, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Nr. 10.1. Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde. Die während der Transitionsphase bestehende ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Monats; sofern eine Spielberechtigung während der Transitionsphase an das angegliche Geschlecht nach Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Absatz 1, Satz 1 stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2, Satz 1 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird bzw. erfolgt ist, so ist die Spielberechtigung durch den HFV für den von der Person benannten neuen



Verein zu erteilen, wobei der Antrag von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen ist. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

Der HFV benennt als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen während der Transitionsphase eine Vertrauensperson. Die Kontaktdaten der Vertrauensperson sind im offiziellen Mitteilungsorgan des HFV veröffentlicht. Die Vertrauensperson soll Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit ihrem jeweiligen Verband durchführen und an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig:

- als erste und zentrale Ansprechperson des HFV mit den Personen in Transitionsphase, von deren Beginn bis zum Abschluss der Geschlechtsangleichung und der finalen Erteilung der Spielberechtigung,
- den Antrag nach Nr. 10.1. Absatz 1, Satz 1 gemeinsam mit der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, zu stellen,
- Anträge nach dieser Nr. 10. für den jeweiligen Verband entgegenzunehmen,
- für die Einholung von Nachweisen über den Umstand, dass eine Geschlechtsangleichung durchgeführt wird, z. B. des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen,
- weitere gegebenenfalls erforderliche Nachweise, z. B. medizinische Nachweise, entgegenzunehmen,
- die im Zusammenhang mit der Erteilung der Spielberechtigung stehenden Rücksprachen mit der jeweils zuständigen Stelle des HFV (z. B. Passstelle, Spielbetrieb) zu halten,
- für die Erfassung der eingenommenen Medikamente nach Nr. 10.2.

Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson.

11.2 Personen, die sich in der Transitionsphase befinden, verstoßen beim Spielbetrieb in den vom HFV organisierten Spielklassen nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern die Einnahme des Medikaments (soweit es verbotene Substanzen gemäß der aktuellen Verbotsliste der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) enthält) notwendig mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung sowie unter informatorischer Hinzuziehung der Vertrauensperson erfolgt. Die eingenommenen Medikamente sind von der Vertrauensperson zu erfassen.

11.3 Anträge der jeweiligen Person, sofern sie minderjährig ist, bedürfen der Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung

- (12) Der HFV erlaubt gemischtes Spielen in Herrenmannschaften von den Kreisklassen bis einschließlich Kreisliga, sowie in allen Mannschaften im Ü-Bereich. Unabhängig von einem Personenstandseintrag dürfen sich Spieler*innen aller Geschlechter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für die Teilnahme an Spielen in den oben genannten Spiel- bzw. Altersklassen entscheiden.

Die Spielberechtigung einer Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung der Spielberechtigung in einer Herrenmannschaft unberührt. Die



Spielberechtigung einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

§ 5 Besondere Spielberechtigungen

- (1) Unter folgenden Voraussetzungen sind Spielern/Spielerinnen bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:

1.1 wechselnde Aufenthaltsorte

- a) Spieler*innen sind Studierende, Berufspendler*innen oder gehören einer vergleichbaren Personengruppe an.
- b) Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-Mannschaft am Spielbetrieb auf Ebene der Kreisklassen teil.

Für den Frauenbereich gilt insoweit Folgendes:

Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Frauen-Mannschaft in einer der beiden unteren Spielklassen am Spielbetrieb teil.

- c) Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer Luftlinie.
- d) Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts schriftlich zu.
- e) Spieler*innen stellen beim HFV einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weisen das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.

1.2 Ü-Bereich

Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von Absatz 1.1 zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse der jeweiligen Spieler*innen keine Mannschaft gemeldet hat.

- (2) Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.
- (3) Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.04. eines Jahres einzureichen, um für das laufende Spieljahr Berücksichtigung zu finden.
- (4) Das Zweitspielrecht wird auch verbandsübergreifend ermöglicht.
- (5) Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 9 (2 g) SpO sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.
- (6) Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers/der Spielerin.
- (7) Für den Wechsel von Spieler*innen mit Zweitspielrecht gelten die Wechselbestimmungen nach § 8 f. SpO.



- (8) Sperren durch andere Landesverbände gelten auch im Bereich des HFV. Gleiches gilt innerhalb des HFV, wenn eine Zweitspielberechtigung nach den Vorschriften des Abs. 2 erteilt wurde.

§ 5 a Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft

- (1) Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspieler-Mannschaften eingesetzt werden (§ 53 der DFB-Spielordnung (Stand: 09/2022)).
- (2) Stammspieler einer Lizenzspieler-Mannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen der Lizenzspieler-Mannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären. Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspieler-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
- Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspieler-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins.
- (3) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspieler-Mannschaft sind Spieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspieler-Mannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel der Zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen und alle anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, längstens für zehn Tage, nicht spielberechtigt.
- (4) Die Einschränkung gemäß Absatz 2. gilt für Spieler der Lizenzvereine und Tochtergesellschaften, deren Zweite Mannschaft in den Spielklassen 3. Liga oder in der 4. oder 5. Spielklassenebene spielt, ausschließlich für die letzten vier Spiel tage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.
- Die Einschränkung gemäß Absatz 3. gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassen unterhalb der 5. Spielklassenebene.
- In den Spielklassen unterhalb der 5. Spielklassenebene gelten die Einschränkungen gemäß der Absätze 2 und 3 nicht für Spieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
- (6) Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 5 b Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

- (1) In Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene (§ 46 Abs. 2.1 DFB-Spielordnung (Stand: 09/2022)) und in Meisterschaftsspielen in



allen Amateurspielklassen dürfen in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.

Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.

In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.

- (2) In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Zweiten Mannschaft dürfen ab Spieljahr 2004/2005 nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 (2.1), Absatz 5 DFB-Spielordnung (Stand: 09/2022) gilt entsprechend. Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich sogenannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.
- (3) In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des DFB-Vereinspokals der Junioren dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Junioren-Mannschaft spätestens zum 1. Januar besitzen.
- (4) In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.
- (5) In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb

1. Für den Spielbetrieb von Auswahlmannschaften gelten die Bestimmungen und Reglemente des DFB und der FIFA. Die Aufstellung von Auswahlmannschaften bzw. Einberufung der Spieler*innen und die Veranstaltung von Spielen mit solchen Auswahlmannschaften obliegt ausschließlich dem DFB bzw. dem zuständigen Mitgliedsverband.
2. Spieler*innen, Schiedsrichter*innen, Trainer*innen und Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände und Spieler*innen, Schiedsrichter*innen und Trainer*innen von Tochtergesellschaften, die an Spielen oder fußballsportähnlichen Wettbewerben außerhalb des Spielbetriebs des DFB und seiner Mitgliedsverbände teilnehmen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung derartiger Veranstaltungen.

Über Genehmigungsanträge für Spieler*innen, Trainer*innen und Schiedsrichter*innen der Lizenzligen entscheidet der DFB, im Falle, dass ein Mitglied der DFL Deutsche Fußball Liga betroffen ist im Einvernehmen mit diesem, im Übrigen der Landesverband, dessen Zuständigkeit sich aus der Vereinsmitgliedschaft des Teilnehmers ergibt.



Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nicht den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung entspricht.

3. Fußballspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind zulässig. Dies trifft auch auf Junioren-Mannschaften zu, sofern die Jugendordnung des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände keine anderen Regelungen vorsehen.

§ 5 c Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

- (1) Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere Frauen-Mannschaft ihres Vereins nicht spielberechtigt.
Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens nach dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, an dem die Spielerin für ihren jeweiligen Verein spielberechtigt ist, festgestellt werden. Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist.
Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird nach jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.
- (2) Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen-Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre.

Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Meisterschaftsspiele, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist.
- (3) Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.
- (4) Anderslautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele oder Relegationsspiele /-runden der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die 2. Frauen-Bundesliga entsprechend, wobei die Einschränkungen für Stammspielerinnen gemäß Absatz 1 allerdings nicht für Einsätze in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft eines Vereins gelten.
- (6) Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
- (7) Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.



§ 6 Spielpass / Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet

- (1) Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet
 - 1.1 Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet
 - 1.1.1 Lichtbild
 - 1.1.2 Name und Vorname(n)
 - 1.1.3 Geburtstag
 - 1.1.4 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - 1.1.5 Registriernummer des Ausstellers
 - 1.1.6 Name und FIFA-ID des Vereins
 - 1.1.7 FIFA-ID des Spielers hinterlegt sind.
 - 1.2 Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.
- (2) Nachweis der Identität bei fehlendem Lichtbild
Die Identität des Spielers/der Spielerin ist bei einem fehlenden Lichtbild im DFBnet über einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (3) Verantwortlichkeit der Vereine
Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
- (4) Einsichtnahme Nachweis der Spielberechtigung/Spielpass
Mannschaftsbetreuer*innen steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet oder die Spielpässe des Spielgegners Einsicht zu nehmen.

§ 7 Status der Spieler*innen

Der Fußballsport wird von Amateuren/Amateurinnen und Berufsspielern/Berufsspielerinnen (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler*innen gelten Vertragsspieler*innen und Lizenzspieler*innen.

- (1) Amateur/Amateurin ist, wer aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern die nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 249,99 Euro im Monat erstattet erhalten.
- (2) Vertragsspieler*in ist, wer über das Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit dem Verein abgeschlossen hat und über die nachgewiesenen Auslagen hinaus (Absatz 1) Vergütungen oder geldwerte Leistungen von mindestens 250,00 Euro monatlich erhält.

Vertragsspieler*innen müssen sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielberechtigung, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen; andernfalls haben sie nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.



Darüber hinaus ist auf Anforderung durch den HFV die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der*die Spieler*in muss Mitglied des Vereins sein.

- (3) Lizenzspieler*in ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit der DFL Deutsche Fußball Liga zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern/Lizenzspielerinnen.

§ 8 Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren/Amateurinnen - Wartefristen

Die Anträge, für die es die Möglichkeit gibt, diese im Onlineverfahren zu stellen, müssen im Onlineverfahren gestellt werden. Nur Vorgänge, die nicht im Onlineverfahren gestellt werden können, dürfen über die HFV-Geschäftsstelle gestellt werden.

Die Vereine sind verpflichtet, für die im Onlineverfahren gestellten Anträge relevanten Unterlagen gemäß § 4 (2) SpO für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem HFV vorzulegen.

Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen des HFV geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielberechtigung durch den HFV rechtfertigen

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielberechtigung

- 1.1 Einen Antrag auf Spielberechtigung hat der Verein mittels DFBnet Passantragstellung-Online zu stellen. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten der Spieler*innen, bei Minderjährigen von allen gesetzlichen Vertretungen, unterzeichnet vorliegt.

Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung der Spieler*innen, bei Minderjährigen aller gesetzlichen Vertretungen, ist unwirksam.

- 1.2 Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der elektronischen Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim HFV als zugegangen

2. Spielberechtigung beim Vereinswechsel

- 2.1 Wollen Spieler*innen den Verein wechseln, müssen diese sich bei dem bisherigen Verein als aktiver Spieler/aktive Spielerin vom Spielbetrieb abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim HFV mittels DFBnet Passantragstellung-Online einen Antrag auf Spielberechtigung gem. § 4 (2) SpO stellen.



Die Antragstellung für einen Vereinswechsel darf erst nach erfolgter Abmeldung vom Spielbetrieb der Spieler*innen erfolgen.

Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.

Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung vom Spielbetrieb beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstreitig und wird vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Geht einem Verein eine Abmeldung zu, so ist er verpflichtet, die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Pflichtspiels in DFBnet Passantragstellung-Online einzugeben. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben.

2.1.1 Ordnungsgemäße Abmeldung

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel durch Eingabe ins DFBnet. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages der jeweiligen Wechselperioden I und II.

In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung erteilt.

Die Online-Eingaben (Tag der Abmeldung, die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Tag des letzten Pflichtspiels) sind verbindlich.

Die Spielberechtigung wird ab dem Tag der Eingabe der vollständigen Vereinswechselinformationen in das DFBnet Passantragsstellung-Online durch den HFV erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

2.1.2 Abmeldung durch den aufnehmenden Verein

Die Abmeldung von Spielern/Spielerinnen kann über DFBnet Passantragstellung-Online auch vom aufnehmenden Verein für die Spieler*innen im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des jeweiligen Spielers/der jeweiligen Spielerin bzw. bei Minderjährigen aller gesetzlichen Vertretungen schriftlich vorliegen.

Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Wird ein Antrag auf Spielberechtigung mitsamt Nachweis der Abmeldung vorgelegt, wird der bisherige Verein per elektronisches Postfach



informiert und unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Reaktion auf die Abmeldung aufgefordert. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion auf die Abmeldung, gelten Spieler*innen als freigegeben.

Die Spielberechtigung wird ab dem Tag der Reaktion auf die Abmeldung durch den abgebenden Verein im DFBnet, spätestens aber 15 Tage nach Antragstellung vom aufnehmenden Verein durch den HFV erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

2.1.3. Abmeldung mit Vorlage eines Nachweises der Abmeldung des Vorvereines

Der aufnehmende Verein stellt den Antrag auf Spielberechtigung mittels DFBnet Passantragstellung-Online, sofern die vollständigen Antragsunterlagen inkl. Abmeldenachweis vorliegen. Das erforderliche Abmeldedatum muss dem vorliegenden Abmeldenachweis entnommen und in das DFBnet übernommen werden. Der vorliegende Nachweis über die Abmeldung ist innerhalb von 14 Tagen ab Antragstellung der HFV-Geschäftsstelle zu übermitteln.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

Wird der Nachweis über die Abmeldung vom aufnehmenden Verein eingereicht und die Abmeldung nicht innerhalb von 14 Tagen vom abgebenden Verein bestätigt, oder ein Einspruch eingelegt, gelten die Spieler*innen als freigegeben. Andernfalls wird der Antrag ab Tag 15 kostenpflichtig abgewiesen.

Eine Ersatz-Zustimmung wird auch erteilt, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein den elektronischen Spielpass nicht innerhalb von 14 Tagen, ab dem tatsächlichen Tag der Abmeldung in das DFBnet vorgenommen hat.

Wird das Abmeldedatum vom Spielbetrieb im DFBnet eingegeben und bestreiten die Spieler*innen nach dem Abmeldedatum noch ein Spiel für den abgebenden Verein, ist eine erneute Abmeldung erforderlich.

Die bisherige Abmeldung vom Spielbetrieb verliert ihre spieltechnische Wirksamkeit.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung vom Spielbetrieb.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und den Spielern/Spielerinnen über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.



Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Zustimmung zum Vereinswechsel auf Vereinsbriefpapier mit Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person bedingungslos erklärt hat. Eine Mitteilung vom elektronischen Postfach des abgebenden Vereins an das elektronische Postfach des aufnehmenden Vereins ist ausreichend.

Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in Absatz 4.2.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag ist keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

Gehen für die gleichen Spieler*innen Spielberechtigungsanträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielberechtigung für den Verein zu erteilen, der zuerst den Antrag gestellt und die vollständigen Vereinswechselunterlagen vorliegen hat. Die Spieler*innen sind wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

3. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel von Amateuren/Amateurinnen kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

3.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

3.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Amateuren/Amateurinnen können sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

4. Spielberechtigung für Pflichtspiele von Ligamannschaften

4.1 Wechselperiode I

Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.8.

Der HFV erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens ab dem 01.07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Absatz 4.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 01.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nehmen Spieler*innen an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.06. teil und melden sich innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden des Vereins aus diesem Wettbewerb vom Spielbetrieb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag. Innerhalb dieser Frist ist eine Mitteilung an den jeweiligen spielleitenden Ausschuss abzugeben.

4.2 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateurspieler*innen gemäß



Absatz 4.1, Absatz 3 Satz 3 zweiter Halbsatz von Ziffer 1.4 gilt entsprechend

4.2.1 Bei Abmeldung von Spieler*innen bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.08. durch den Nachweis über die Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird.

Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklasse des neuen Spieljahres.

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der:

3. Liga oder höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga)	5.000,00 €
4. Spielklassenebene (Regionalliga)	3.750,00 €
5. Spielklassenebene (Oberliga Hamburg)	2.500,00 €
6. Spielklassenebene (Landesliga)	1.500,00 €
7. Spielklassenebene (Bezirksliga)	750,00 €
8. Spielklassenebene (Kreisliga)	500,00 €
ab der 9. Amateurspielklasse (Kreisklasse)	250,00 €

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2.500,00 €
2. Frauen-Spielklasse (2. Bundesliga)	1.000,00 €
3. Frauen-Spielklasse (Regionalliga)	500,00 €
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	250,00 €

4.2.2 Wechseln Spieler*innen zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins im neuen Spieljahr.

4.2.3 Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr keine eigene A-, B- oder C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen des HFV gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften können grundsätzlich nicht als eigene Juniorenmannschaft eines Vereins anerkannt werden.

Für die Regelung ist innerhalb des HFV maßgebend, ob der aufnehmende Verein am 01. Januar (Stichtag) des laufenden Kalenderjahres mit keiner eigenen A-, B- oder C-Juniorenmannschaft (11er Mannschaft) am Spielbetrieb teilgenommen hat.



Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat.

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50%, wenn die Spielberechtigung des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.

Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im Zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge.

4.2.4 Die Bestimmungen des Absatzes 4.2.3 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.

4.2.5 Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und den Spielern/Spielerinnen sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

4.3 Wechselperiode II

Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst zum 01.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 9 (2g) SpO bleibt unberührt.

5. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat dieser eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

6. Spielberechtigung für Pflichtspiele der Alten Herren, Senioren, in Pokalwettbewerben des HFV (vgl. § 4 (2) SpO) und Freundschaftsspielen von Ligamannschaften

Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt.

7. Einsatz in Auswahlmannschaften



Wartezeiten hindern nicht den Einsatz von Spielern/Spielerinnen in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb des HFV nicht den Einsatz in einer Auswahl des HFV.

8. Vereinswechsel von Kindern und Jugendlichen

Beim Vereinswechsel von Kindern und Jugendlichen gehen die §§ 14 ff KJO vor.

9. Spielberechtigung für Spieler*innen, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

9.1. Im Bereich des DFB dürfen Amateure/Amateurinnen eine Spielberechtigung, die diesen Status beibehalten, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 8 ff SpO erteilt werden. Die Zustimmung ist vom HFV beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Eine Abmeldung von Spielern/Spielerinnen im Sinne des § 8 SpO bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.

9.2. Für Amateure/Amateurinnen, die Vertragsspieler*innen werden, gelten darüber hinaus § 11a (1) und (3) SpO.

9.3. Wollen Spieler*innen eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.

Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spieler*innen.

9.4. Die Bestimmungen des Absatzes 4 gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

§ 8a Grundsätze für die Beantragung einer Spielberechtigung mittels DFBnet Passantragsstellung-Online bei Wechsel von Spieler*innen von Mitgliedsverbänden, die noch Spielpässe haben

Für die Beantragung einer Spielberechtigung mittels DFBnet Passantragstellung-Online bei Wechseln von Spieler*innen von Mitgliedsverbänden, die noch Spielpässe haben, gelten die Grundsätze gem. § 8 SpO mit Ausnahme des folgenden Grundsatzes:

Abmeldung mit der vorliegenden Rückseite des bisherigen Spielpasses

Ist der Spielpass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielberechtigung notwendigen Angaben mittels DFBnet Passantragstellung-Online vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung vom Spielbetrieb, Tag des letzten Pflichtspiels), wird der abgebende Verein mit elektronischer Mitteilung durch den HFV über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert.

Der aufnehmende Verein stellt den Antrag auf Spielberechtigung mittels DFBnet Passantragstellung-Online, sofern die vollständigen Antragsunterlagen inkl.

Abmeldenachweis vorliegen. Das erforderliche Abmeldedatum muss dem Spielpass entnommen und in das DFBnet übernommen werden. Der vorliegende Spielpass ist innerhalb von 14 Tagen ab Antragstellung der HFV-Geschäftsstelle zu übermitteln.

Wird der Spielpass vom aufnehmenden Verein eingereicht und die Abmeldung nicht innerhalb von 14 Tagen vom abgebenden Verein bestätigt, oder ein Einspruch gegen die Angaben eingelegt, gelten die Spieler*innen als freigegeben. Andernfalls wird der Antrag



ab Tag 15 kostenpflichtig abgewiesen. Eine Ersatz-Zustimmung wird auch erteilt, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein den Spielpass nicht innerhalb von 14 Tagen, ab dem tatsächlichen Tag der Abmeldung in das DFBnet vorgenommen hat. Im Übrigen gelten die Regelungen nach § 8 SpO entsprechend.

§ 9 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren/Amateurinnen

- (1) Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn Spieler*innen für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten haben.
- (2) Wartefristen entfallen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:
 - a) Wenn Spieler*innen während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehren und für den neuen Verein noch nicht gespielt haben.
 - b) Wenn Spieler*innen, die zu Studienzwecken ihren Wohnsitz und infolgedessen zu einem Verein am Studienort wechseln; ebenso wenn Spieler*innen zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.
 - c) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für Spieler*innen, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen.

Erklären Spieler*innen der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1.7. im Zeitraum 1. - 14.7., dem neu gebildeten Verein als Spieler*innen nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten.
 - d) Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebes mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.

Bei Einstellung des Spielbetriebes im Frauenbereich kann, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt erfolgte, an dem der betroffene Verein seine Einstellung des Spielbetriebes im Frauenbereich mitgeteilt hat, eine Freigabe durch den AFM auf Antrag durch den aufnehmenden Verein vorgenommen werden.
 - e) Für Spieler*innen, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebs durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeiten hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.
 - f) Wenn Amateurspieler*innen nachweislich sechs Monate in einem Pflichtspiel nicht mehr gespielt haben.

Entsprechendes gilt für Vertragsspieler*innen mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.



Zeiträume, in denen aufgrund von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt gemäß § 2a SpO kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt. Hierbei gilt, dass die Wartefrist zusätzlich nicht mehr als 6 Monate betragen darf.

- g) Bei Abstieg der Mannschaft gemäß § 16 (2) SpO in Folge eines Insolvenzverfahrens.
- (3) Die §§ 8 (6) und 9 (1) und (2) SpO gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

§ 10 Übergebietlicher Vereinswechsel

- (1) Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielberechtigung grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des HFV.
- (2) Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, oder sind die Eintragungen gemäß § 8 (2) SpO in das DFBnet vorgenommen worden, kann die Spielberechtigung, sofern dies die Bestimmungen der DFB-Spielordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der HFV verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielberechtigung sofort schriftlich zu unterrichten.
- (3) Ist gegen Spieler*innen ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder haben diese ein solches zu erwarten, so unterliegen diese insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entziehen sich Spieler*innen durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt.
Eine nach Absatz 2 dieser Bestimmung erteilte Spielberechtigung ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.
- (4) Einen Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.



- (5) Bei Anwendung des elektronischen Verfahrens im Rahmen eines übergebietlichen Vereinswechsels gilt § 16a der DFB-Spielordnung (Stand: 09/2022) entsprechend.

§ 10a Internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus

Für internationale Vereinswechsel sowie Ausbildungsentschädigungsansprüche und den Solidaritätsmechanismus gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern/Spielerinnen und die dazu erlassenen Anhänge unmittelbar.

Endgültige Transfers und Ausleihen von Berufsspielern/Berufsspielerinnen zwischen Vereinen im Zuständigkeitsbereich des DFB begründen einen Anspruch des ausbildenden Vereins auf Zahlung eines Solidaritätsbeitrags nach Maßgabe des Artikels 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Anhangs 5 („Solidaritätsmechanismus“) zu dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern/Spielerinnen, wenn der ausbildende Verein einem anderen Nationalverband angehört.

Das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern/Spielerinnen und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anhänge sind auf der Homepage der FIFA (<https://de.fifa.com>) abrufbar.

§ 11 Vertragsspieler*innen

Auf Vertragsspieler*innen finden die Vorschriften für Amateure/Amateurinnen Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, Vertragsspieler*innen zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit den Spielern/Spielerinnen dessen*deren Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Vertragsspieler*innen dürfen einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn dessen*deren Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

- a) Verträge mit Vertragsspieler*innen bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 7 (2) SpO entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB, des NFV und des HFV verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern/Vertragsspielerinnen müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler*innen über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler*innen unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für das laufende Spieljahr möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie das nächste Spieljahr zum Gegenstand haben.

- b) Die Vereine und Spieler*innen sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem HFV unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Hochladen einer Ausfertigung des Vertrages im DFBnet anzuzeigen.



Zudem ist dem HFV für die Erteilung der Spielberechtigung sämtliche Transfervereinbarungen und tatsächlich erfolgten Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit Vereinswechseln von Vertragsspielern/Vertragsspielerinnen von beiden Vereinen unverzüglich anzuzeigen.

Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an die Spieler*innen zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den zuständigen Verband findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem HFV unverzüglich im DFBnet anzuzeigen.

Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 11a (1.3) SpO) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode bei dem zuständigen Verband eingegangen sein. Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

- c) Sofern der Abschluss eines Vertrages wirksam angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielberechtigung nur für den Verein erteilt werden, mit dem die betreffenden Spieler*innen den Vertrag abgeschlossen haben.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, einen Antrag auf Spielberechtigung beim HFV vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielberechtigung für einen anderen Verein.

Endet ein Vertragsverhältnis von Spielern/Spielerinnen bei deren Verein durch Zeitablauf und wollen Spieler*innen als Amateure/Amateurinnen für ihren bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielberechtigung als Amateur*in beim HFV beantragt werden.

- d) Bei einem Vereinswechsel gelten für Vertragsspieler*innen die Bestimmungen des § 11 a SpO.



- e) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 8 - 10 SpO und ergänzend die entsprechenden allgemeinverbindlichen Bestimmungen der DFB-Spielordnung (Stand 09/2022) Anwendung.

Die Erteilung der Spielberechtigung für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgehenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, haben Spieler*innen die Beendigung ihres Vertrages nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.

- f) Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung - gleich aus welchem Grund - hat das sofortige Erlöschen der Spielberechtigung zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielberechtigung ist § 11a (8) SpO zu beachten.

Die Spielberechtigung von Vertragsspieler*innen erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrages, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung.

Eine Abmeldung vom Spielbetrieb während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich von zukünftigen Vereinswechseln als Amateur*in nur dann anerkannt werden, wenn Spieler*innen nach der Abmeldung nicht mehr gespielt haben.

- g) Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Mädchen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden.

Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dieses nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl des HFV angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

- g.1) Mit A- und B-Junioren (U16/U17/U18/U19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesligen können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) („3+2 Modell“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, abgeschlossen und beim HFV angezeigt werden. Abweichend von Satz 2, 2. Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U 14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 15 wechselt, abgeschlossen und beim HFV angezeigt werden.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich der DFL Deutsche Fußball Liga durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrags anzuzeigen.

Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere



geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,-- monatlich ausweisen.

Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit Spielern, die für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbar sind, abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden

- h) Schließen Spieler*innen für das gleiche Spieljahr mehrere Verträge als Vertragsspieler*in und/oder Lizenzspieler*in, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband bzw. DFB angezeigt worden ist (Eingangsstempel).
Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 11 (2), Satz 2 vor Ziff. a.) SpO abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt.

Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:

- a) In erster Instanz:
- aa) falls beide Vereine dem HFV angehören, das Verbandsgericht des HFV;
 - ab) falls beide Vereine dem NFV (einer aber nicht dem HFV) angehören, das Verbandsgericht des NFV;
 - ac) in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB;
- b) als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.
- i) Mit dem Antrag auf Spielberechtigung haben Spieler*innen zu versichern, dass sie keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler*in und/oder Lizenzspieler*in eingegangen sind.

Bei Abschluss von mehreren Verträgen für das gleiche Spieljahr sind die Spieler*innen wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.

Die Regelung gilt entsprechend, wenn Spieler*innen mehrere Verträge mit Vereinen oder Tochtergesellschaften geschlossen haben.

- j) Lizenzspieler*innen oder Vertragsspieler*innen eines Lizenzvereins, eines Vereins der 3. Liga, der 1. Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga können an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler*in ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler/der Spielerin und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gelten die §§ 11 ff SpO und § 22 der DFB-Spielordnung (Stand: 09/2022).



Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe von Spielern/Spielerinnen zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr der Spieler*innen nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich. Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 11a ff. SpO

Ein Verein, der Spieler*innen ausgeliehen hat, darf diese nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und der Spieler*innen vorliegt.

- k) Vereinseigene Amateure/Amateurinnen können jederzeit als Vertragsspieler*innen unter Vertrag genommen werden, wenn sie bei Vertragsabschluss mindestens seit dem vorangegangenen 31.8. oder 31.1. für Pflichtspiele des jeweiligen Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt waren. Als vereinseigen gelten auch die Spieler*innen, die für den eigenen Verein reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 29 der DFB-Spielordnung (Stand: 09/2022) einzuhalten haben.
- l) Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern/Vertragsspielerinnen von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem HFV sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler*in gemeinsam abzugeben.

§ 11 a Vereinswechsel von Vertragsspieler*innen (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel von Amateuren/Amateurinnen mit Statusveränderung und Vertragsspielern/Vertragsspielerinnen gelten die nachstehenden Regelungen:

- (1) Ein Vereinswechsel kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - a) Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode I)
 - b) Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II)
 - c) In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel von einem Vertragsspieler/einer Vertragsspielerin, die zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler*in oder Vertragsspieler*in gebunden war und danach keine Spielberechtigung für einen Verein, auch nicht als Amateur*in, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

Dies gilt für nationale und internationale Transfers.

Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

- d) Vertragsspieler*innen können im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielberechtigung besitzen. In diesem Zeitraum können Spieler*innen in



Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 11a (7) 2. Absatz SpO bleibt unberührt.

- (2) Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers/einer Vertragsspielerin dessen/deren Vertrag durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beim abgebenden Verein beendet ist und der*die beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler*in wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielberechtigung kann auch ohne Vorlage des bisherigen Spielpasses oder Eintragungen des bisherigen Vereins in das DFBnet gemäß § 8 (2) SpO erteilt werden.
- (3) Bei einem Vereinswechsel von Amateuren/Amateurinnen, die beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler*innen werden, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn Spieler*innen in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateure/Amateurinnen vollzogen haben; in diesem Fall werden die Spielberechtigung sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 11a (1 d) SpO angerechnet.

In der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) können Amateure/Amateurinnen eine sofortige Spielberechtigung als Vertragsspieler*innen nur mit Zustimmung ihres früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

- (4) Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. – 31.01. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler*in eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
- (5) Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01.07. bis 31.08. oder 01.01. bis 31.01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des vollständigen Spielberechtigungsantrags im DFBnet. Bis zum 31.08. oder zum 31.01. muss der Vertrag im DFBnet hochgeladen und bis zum 01.09. oder 01.02. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.8. bzw. 31.1. im DFBnet hochgeladen werden.
- (6) Das Spielrecht als Vertragsspieler*in gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
- (7) Hat ein Verein einen Vertragsspieler/eine Vertragsspielerin aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll dieser Spieler/diese Spielerin nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Hat ein Vertragsspieler/eine Vertragsspielerin einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann dieser Spieler/diese Spielerin nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.



- (8) Wird nach einem Wechsel von Vertragsspielern/Vertragsspielerinnen, dessen*deren Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder von Amateuren/Amateurinnen, die beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler*innen werden, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und wollen Spieler*innen ihr Spielrecht als Amateure/Amateurinnen, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 8 (4.2) SpO vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung.
- (9) Für Amateure/Amateurinnen, die bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur*in vollzogen haben und denen nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und die danach einen Vereinswechsel als Vertragsspieler*in vollziehen möchten, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 8 (4.2) SpO zu entrichten.
- (10) § 8 (6) SpO (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) sowie § 9 (2 b) SpO gelten auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
- (11) Für den Wechsel von Vertragsspieler*innen mit Statusveränderung gelten die §§ 8 - 10 SpO sowie die entsprechenden allgemeinverbindlichen Bestimmungen der DFB-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
- (12) Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

§ 11 b Strafbestimmungen für Amateure/Amateurinnen, Vertragsspieler*innen und Vereine

(1) Strafbestimmungen für Amateure/Amateurinnen und Vereine

- a) Als unsportliches Verhalten von Amateuren/Amateurinnen und Vereinen kann geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren
 - aa) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel von Spieler*innen zu einem anderen Verein,
 - ab) von dem zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.
- b) Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.
- c) Die Bestimmungen der Absätze a) und b) gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

(2) Strafbestimmungen für Vertragsspieler*innen und Vereine



- a) Wird die Verpflichtung gemäß § 7 (2) SpO nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielberechtigung bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung.

Spielrecht beim bisherigen Verein

Wollen dagegen Spieler*innen ihr Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 8 (4.2.1) 2. Absatz SpO vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielberechtigung.

Spielrecht bei einem anderen Verein

Wollen dagegen Spieler*innen ihr Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 8 (4.2.1) 2. Absatz SpO vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung für den anderen Verein.

Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

- b) Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 7 (2) SpO oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 11 (2) SpO sind mit Geldstrafen zu ahnden.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 7 (2) 2. Absatz SpO können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.6. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

§ 11 c Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spielern/Spielerinnen über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlungen, ist beim HFV eine Schlichtungsstelle eingerichtet.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer vorsitzenden Person, die die Befähigung zum Richteramt haben soll, und zwei beisitzenden Mitgliedern, die vom Präsidium berufen werden.
- (3) Die Schlichtungsstelle kann von betroffenen Spieler*innen oder von einem der beteiligten Vereine zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung der Streitigkeit angerufen werden.
- (4) Die Schlichtungsstelle beraumt einen Termin zur Güteverhandlung an, zu dem die Beteiligten zu laden sind. Wird eine Einigung zwischen den Beteiligten in diesem Termin nicht herbeigeführt, so ist das Scheitern des Schlichtungsverfahrens von der Schlichtungsstelle zu bescheinigen.
- (5) Der weitere Rechtsweg über die Rechtsorgane des HFV bzw. ordentlichen Gerichte bleibt unberührt. Ist die Schlichtungsstelle aber angerufen, so kann der weitere Rechtsweg jedoch erst nach Vorliegen einer Bescheinigung gem. §11 c (4) SpO beschritten werden.



§ 11 d Überfällige Verbindlichkeiten

- (1) Vereine müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Spieler*innen und anderen Vereinen entsprechend den mit ihren Vertrags- und Lizenzspieler*innen abgeschlossenen Verträgen und den Transfervereinbarungen erfüllen.
- (2) Ein Verein, der eine fällige Zahlung prima facie ohne vertragliche Grundlage für mehr als 30 Tage versäumt, kann gemäß Absatz 4 sanktioniert werden. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten, insbesondere den Arbeitsgerichten, ist vorrangig und vorab zu beschreiten. Das Gleiche gilt im Hinblick auf bestehende verbandsinterne Rechtsschutzmöglichkeiten innerhalb der FIFA und ihrer Mitgliedsverbände. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eine ausschließliche Zuständigkeit der FIFA gemäß Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 23 und 24 des FIFA-Reglements (Stand: 10/2022) bezüglich Status und Transfer von Spielern.
- (3) Damit ein Verein als Schuldner mit überfälligen Verbindlichkeiten im Sinne dieser Bestimmung gilt, muss ihn der*die Gläubiger*in (Spieler*in oder Verein) schriftlich in Verzug setzen und ihm eine Frist von mindestens zehn Tagen zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen setzen.
- (4) Die Rechtsorgane des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände können bei Verstößen folgende Sanktionen verhängen:
 - a) Ermahnung
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafe
 - d) Verbot für eine oder zwei vollständige und aufeinanderfolgende Wechselformen auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler*innen zu verpflichten.
- (5) Die in Absatz 4 genannten Sanktionen können kumulativ verhängt werden.
- (6) Im Wiederholungsfall wird im Sinne erschwerender Umstände eine härtere Sanktion verhängt.
- (7) Die Vollstreckung des Registrierungsverbots gemäß Absatz 4., Buchstabe d) kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Mit der Aussetzung des Registrierungsverbots legt die zuständige Instanz für den betreffenden Verein eine Bewährungsfrist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren fest. Begeht der betreffende Verein während der Bewährungsfrist ein weiteres Vergehen, wird die Bewährung widerrufen und das Registrierungsverbot vollstreckt; hinzu kommt eine Sanktion für das zweite Vergehen. Im Übrigen gilt § 7a der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (Stand: 10/2021).
- (8) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können bei einer einseitigen Vertragsauflösung von Arbeitsverträgen durch die jeweils zuständigen Organe weitere Sanktionen gemäß § 44 Abs. 2. der DFB-Satzung (Stand: 10/2021) verhängt werden.



§ 11 e Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten

- (1) Weder Vereine noch Spieler*innen dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen vollständigen oder teilweisen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer des Spielers/der Spielerin von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt.
- (2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt ab 1. Mai 2015.
- (3) Verträge, die unter Absatz 1 fallen und vor dem 1. Mai 2015 geschlossen wurden, dürfen bis zu ihrem Vertragsende weiterbestehen. Sie dürfen aber nicht verlängert werden.
- (4) Die Dauer von Verträgen, die unter Absatz 1 fallen und zwischen dem 1. Januar 2015 und 30. April 2015 geschlossen wurden, darf nicht länger als ein Jahr ab Vertragswirksamkeit betragen.
- (5) Bis Ende April 2015 müssen alle bestehenden Verträge, die unter Absatz 1 fallen, im Transferabgleichungssystem (TMS) verzeichnet werden. Alle Vereine, die solche Verträge abgeschlossen haben, müssen diese in der vollständigen Fassung mit allen etwaigen Anhängen oder Änderungen ins TMS hochladen. Darin müssen die Details der betreffenden Drittpartei, der vollständige Name des Spielers/der Spielerin sowie die Dauer des Vertrags angegeben sein.
- (6) Verstöße gegen die obigen Bestimmungen können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

III. SPIELSYSTEM

§ 12 Teilnahme an Pflichtspielen

- (1) Jeder Verein hat das Recht, an Pflichtspielen mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen. Mit seiner Meldung, die zu dem von den spielleitenden Ausschüssen vorgeschriebenen Termin erfolgen muss, verpflichtet er sich zur regelmäßigen Teilnahme an den für seine Mannschaften angesetzten Spielen.
- (2) Die Vereine sind verpflichtet, für jede Mannschaft eine Spielstätte für den Spielbetrieb zu stellen.
Erfolgt dieses nicht oder steht im Laufe des Spieljahres die Spielstätte nicht mehr zur Verfügung, so ist der Verein verpflichtet, eine Ersatzspielstätte zur Verfügung zu stellen. Stellt der Verein diese nicht zeitgerecht für eine Spielansetzung zur Verfügung, gilt dieses als nicht antreten und wird gemäß § 28 SpO gewertet.
- (3) Die Meldung hat elektronisch zu erfolgen. Mit der Meldung sind die gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sowie die zur Vertretung berechtigten Abteilungsleitungen im elektronischen Meldebogen zu benennen. Erfolgt dieses nicht, kann gegen den Verein eine Ordnungsstrafe im Wege der Verwaltungsentscheidung durch die spielleitenden Ausschüsse verhängt werden.



Änderungen während des Spieljahres sind unverzüglich im elektronischen Meldebogen einzutragen.

Erfolgt dieses nicht innerhalb von einem Monat ab Änderung, kann gegen den Verein eine Ordnungsstrafe im Wege der Verwaltungsentscheidung durch die spielleitenden Ausschüsse verhängt werden.

(4) **Spielgemeinschaften**

Spielgemeinschaften können zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes nur in der untersten Spielklasse der Herren (alle Kreisklassen), Alten Herren, Senioren und in den untersten beiden Spielklassen der Frauen und Ü32-Frauen gebildet werden.

Es gilt für das Festspielen in diesen Mannschaften ebenfalls § 17 SpO bzw. § 29 JO.

(5) **Fusionen**

Bei Zusammenschlüssen (Fusionen) zweier oder mehrerer dem HFV angeschlossener Vereine oder ihrer Fußballabteilungen ist dieses der Geschäftsstelle des HFV innerhalb von 30 Tagen nach dem Vollzug der Fusion durch Vorlage eines rechtsverbindlichen schriftlichen Vertrages anzuzeigen.

Die Mannschaften des neu gebildeten Vereines werden in die Spielklassen der Rechtsvorgänger eingeordnet. Es dürfen grundsätzlich nicht mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Staffel spielen.

Werden infolge der Auflösung der fusionierten Vereine ein oder mehrere neue Vereine gegründet, können diese die Mitgliedschaft im Verband erwerben.

Die vorzunehmende Einteilung der Mannschaften in die Spielklassen wird von den spielleitenden Ausschüssen im Rahmen der Spielordnung vorgenommen.

§ 14 Meldung von Schiedsrichter*innen

Es gilt § 5 SRO.

§ 15 Altersklassen

(1) Die einzelnen Altersklassen sind in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

Die Altersklassen der Junioren* und Mädchen* sind in § 21JO geregelt.

Spieler*innen sind dann für die jeweilige Altersklasse spielberechtigt, wenn sie innerhalb des laufenden Spieljahres das entsprechende Lebensjahr vollenden.

(2) Die Zustimmung zur Freigabe von Junioren* bzw. Mädchen* für Herren- bzw. Frauenmannschaften ist in § 28 JO geregelt.

Der Einsatz von nicht für den Herren- bzw. Frauenbereich freigegebenen Junioren* bzw. Mädchen* gilt als Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern/Spielerinnen.

(3) Der Einsatz von jüngeren Spielern in den Altersklassen Alte Herren und Senioren (Ausnahmen siehe Durchführungsbestimmungen) gilt als Einsatz nicht spielberechtigter Spieler.



Die Vereine haben die spieltechnischen Folgen zu tragen (vgl. § 28 (10) SpO).
Außerdem können die Vereine und Spieler bestraft werden.

§ 16 Spielklassen

(1) Allgemeines

Die Herren spielen in Leistungsklassen (§ 16 (4) SpO).

Die Frauen spielen in Leistungsklassen gemäß § 16 (6) SpO.

Soweit Leistungsklassen in verschiedene Staffeln aufzuteilen sind, obliegt den spielleitenden Ausschüssen die Einteilung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln.

Es dürfen grundsätzlich nicht mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Staffel spielen.

Der Auf- und Abstieg in den einzelnen Leistungsklassen wird von den spielleitenden Ausschüssen festgelegt und im Mitteilungsorgan des Hamburger Fußball-Verbandes vor Wettbewerbsbeginn veröffentlicht.

(2) Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz

1. Die klassenhöchste Erwachsenen-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahrs an den Schluss der Tabelle.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt § 16 (2) Nr. 6 SpO.

2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet.

Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.6.), getroffen wird.

3. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahrs aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweilige Spielklasse zuständigen Verbandes.
4. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahrs vom Spielbetrieb zurückgezogen und für das folgende Spieljahr nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
5. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.



6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, gilt:

Beantragt ein Verein dieser Spielklassen selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltags eines Spieljahres rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, oder zeigt der Verein seine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung während der Rechtsabhängigkeit einer Restrukturierungssache nach dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) an, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bzw. mit der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht, neun Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. sechs Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltags bis einschließlich zum 30.06. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, oder zeigt der Verein die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung dem Restrukturierungsgericht in diesem Zeitraum an, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn des sich anschließenden Spieljahres. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in dem laufenden Spieljahr. Der Verein ist verpflichtet, die Träger aller Spielklassen seiner Mannschaften über einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. über die Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Die Entscheidung über den Punktabzug trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga, der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Sie ist endgültig. Der DFB-Spielausschuss/DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss im HFV kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, oder sich der Hauptsponsor bzw. Finanzgeber in eine Restrukturierung gemäß StaRUG befindet.

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

- (3) Wiederaufnahme in den Spielbetrieb des HFV
Leistungsklassenmannschaften, die erstmalig oder erneut nach Ausschluss des Vereins aus dem HFV zur Teilnahme am Meisterschafts-Spielbetrieb gemeldet werden, müssen in der untersten Leistungsklasse beginnen.



Dieses gilt auch für Vereine, deren 1. Mannschaft im vorangegangenen Spieljahr nicht am Spielbetrieb einer der in § 16 Abs. (4) und (6) SpO aufgeführten Leistungsklassen teilgenommen hat.

Absteiger aus dem überregionalen Spielbetrieb werden in die höchste Hamburger Spielklasse eingestuft.

Dies gilt nicht für eine überregional spielende Mannschaft, die nach dem Meldeschluss zum neuen Spieljahr oder während des laufenden Spieljahres zurückgezogen, gestrichen oder ausgeschlossen wird. Diese wird in die Spielklasse eingestuft, in der die 2. Mannschaft im darauffolgenden Spieljahr spielberechtigt wäre.

Sinngemäß gilt die gleiche Regelung für weitere Mannschaften.

Hat der Verein keine 2. Mannschaft im Spielbetrieb, erfolgt eine Einstufung in die unterste Spielklasse.

(4) Leistungsklassen Herren

Alle Mannschaften der Vereine spielen in Leistungsklassen.

Die Leistungsklassen im Bereich des HFV heißen:

- a) Oberliga Hamburg,
- b) Landesliga,
- c) Bezirksliga,
- d) Kreislige,
- e) Kreisklasse,
- f) Kreisklasse B.

Bei Bedarf können die Leistungsklassen durch den Spelausschuss um die g) Kreisklasse C erweitert werden.

Die Oberliga Hamburg soll in einer Staffel mit 18 oder weniger Mannschaften spielen.

Die Leistungsklassen b) – f) sollen in Staffeln mit jeweils 16 Mannschaften spielen.

In Zeiten von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt (Saison ist unmittelbar betroffen) kann das HFV-Präsidium abweichende Staffelgrößen für die Oberliga-Hamburg und die Leistungsklassen gemäß b) – f) beschließen.

Soweit Leistungsklassen in verschiedene Staffeln aufzuteilen sind, obliegt dem Spelausschuss die Einteilung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln nach billigem Ermessen.

(5) Leistungsklassen Alte Herren, Senioren, Super-Senioren

Für bestimmte Altersgruppen kann der Spelausschuss besondere Staffeln einrichten.

Die Staffeln dieser Altersgruppen sollen grundsätzlich mit jeweils 12 Mannschaften spielen. Über Ausnahmen entscheidet der spielleitende Ausschuss.

(6) Frauen

Die Leistungsklassen heißen



- a) Oberliga Hamburg,
- b) Landesliga,
- c) Bezirksliga,
- d) Kreisliga.

Bei Bedarf können die Leistungsklassen durch den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball um e) Kreisklasse erweitert werden. Darüber hinaus kann der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bei Bedarf Sonderklassen einrichten.

Die Frauen-Staffeln sollen grundsätzlich mit jeweils 12 Mannschaften spielen. Über Ausnahmen entscheidet der spielleitende Ausschuss.

Soweit Leistungsklassen in verschiedene Staffeln aufzuteilen sind, obliegt dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball die Einteilung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln nach billigem Ermessen.

- (7) Bezeichnung der Mannschaften
Alle von den Vereinen zum Meisterschafts-Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften werden fortlaufend aufgezählt.

Frauenmannschaften und solche einer bestimmten Altersgruppe erhalten eine besondere Bezeichnung.

Die höherklassige Leistungsklassen-Mannschaft wird als 1. Mannschaft geführt. Diese Regelung gilt für weitere Leistungsklassenmannschaften analog.

- (8) Nachmeldungen von Mannschaften
Meldungen von Mannschaften während des Spieljahres sind jederzeit möglich, über die Klasseneinteilung und den Beginn der Teilnahme am Spielbetrieb entscheiden die spielleitenden Ausschüsse.

§ 17 Festspielen

- (1) Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins am Spielbetrieb teil, sind diese gemäß § 16 (7) SpO fortlaufend zu nummerieren.

Ein Festspielen kann nur in einer höheren Mannschaft erfolgen. Dabei ist die erste Mannschaft eines jeden Vereins die höchste Mannschaft.

- (2) Spieler*innen von niedrigeren Mannschaften können jederzeit in höheren Mannschaften eingesetzt werden.
- (3) Spieler*innen von höheren Mannschaften können erst nach einer Schutzfrist von zwei Kalendertagen in niedrigeren Mannschaften eingesetzt werden.
- (4) In einem Punktspiel einer niedrigeren Mannschaft können jeweils max. drei Spieler*innen eingesetzt werden, die in dem zuletzt vorangegangenen ausgetragenen und ordnungsgemäß beendeten Punktspiel einer höheren Mannschaft zum Einsatz gekommen sind.
- (5) Nach einem Einsatz in einem Punktspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der Regionalliga sind Amateure/Amteurinnen oder Vertragsspieler*innen des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Kalendertagen wieder für Punktspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit



Aufstiegsrecht (gilt auch für Meister-, Abstiegs- oder Platzierungsrunden) spielberechtigt.

Die Einschränkung gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler*innen, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Aufstiegsberechtigung im Sinne dieser Bestimmung beschränkt sich auf Mannschaften des Leistungsbereiches gemäß § 16 (4) und (6) SpO.

- (6) Nach einem Einsatz in einem Punktspiel einer Mannschaft der Junioren-Bundesliga oder Junioren-Regionalliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Kalendertagen wieder für Punktspiele der untersten drei Spielklassen mit Aufstiegsrecht im HFV spielberechtigt.
- (7) Die Einschränkungen gemäß der Absätze 3, 4 und 5 gelten nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen.
- (8) Die Einschränkung bzgl. der Schutzfrist gemäß der Absätze 3 und 5 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 30. 06. vor Beginn des laufenden Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Diese Regelung in Absatz 8 gilt nicht für Spielerinnen.

- (9) Für die letzten vier Spieltage und nachfolgende Entscheidungsspiele oder Relegationsspiele /-runden der jeweils betreffenden Spielklasse in diesem Zeitraum können durch das Präsidium auf Vorschlag der spielleitenden Ausschüsse weitergehende Regelungen erlassen werden.
- (10) Für Spieler*innen, die gemäß § 4 (12) SpO zum Einsatz in Herrenmannschaften kommen, gelten die Festspielregelungen für Herren-, Alte Herren-, Senioren- und Frauenmannschaften getrennt voneinander. Zusätzlich gilt Folgendes:
 - a) Für Herrenmannschaften in der Kreisliga können je Mannschaft bis zu drei Spieler*innen, die nicht als „männlich“ eingetragen sind, teilnehmen
 - b) Für Herrenmannschaften in der Kreisklasse und dem kompletten Ü-Bereich gibt es keine Beschränkung der Anzahl von Spieler*innen, die nicht als „männlich“ eingetragen sind
 - c) Spielerinnen von Frauenmannschaften können sich innerhalb der Herrenmannschaften festspielen
 - d) Spielerinnen von Frauenmannschaften können zu jeder Zeit in eine Frauenmannschaft zurückwechseln.

§ 17 a Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien

- (1) Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die der anderen Partei oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.



- (2) Für alle Mitglieder des HFV, deren Funktionsträger*innen, Verantwortliche, Spieler*innen, Trainer*innen und Schiedsrichter*innen ist es untersagt, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder Fußballwettbewerben, an denen ihre Mannschaften oder sie selbst als beteiligte Schiedsrichter*in mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, abzuschließen.

Sie dürfen Dritte dazu nicht anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen oder dieses zu versuchen.

Sie sind auch verpflichtet, sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Information oder ihr Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Der Versuch ist strafbar. Es besteht die Verpflichtung, es unverzüglich und unaufgefordert dem HFV mitzuteilen, wenn ihnen von dritter Seite die Manipulation eines Spiels ihres oder eines anderen Vereins gegen Vorteilsgewährung angeboten wird. Dieses gilt auch dann, wenn das Angebot abgelehnt wird.

- (3) Verstöße gegen §17 (1) und (2) SpO können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
- (4) Vorstehende Regelungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

IV. SPIELBETRIEB

§ 18 Pflichtspiele

- (1) Als Pflichtspiele für Fußball, Futsal, Beachsoccer, eFootball im Sinne der Spielordnung gelten:
- a) Meisterschaftsspiele
 - b) Entscheidungsspiele
 - c) Wiederholungsspiele
 - d) Relegationsspiele / Relegationsrunde
 - e) Pokalspiele (nicht hinsichtlich der Spielberechtigung bzw. Wartefristen)
 - f) Hallenmeisterschaften
 - g) fortführende Wettbewerbe auf NFV- und DFB-Ebene
 - h) Auswahlspiele des DFB, NFV und HFV
 - i) Spieltage im Kinderfußball
- (2) Meisterschaftsspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die zur Ermittlung der leistungsstärksten und -schwächsten Mannschaft einer Staffel dienen. Das geschieht grundsätzlich innerhalb eines Spieljahres (Doppelrunde), wobei jede Mannschaft in jedem Spieljahr zweimal gegen jede spielt und dabei einmal auf eigenem und einmal auf dem Platz des Gegners zu spielen hat.



Sollte es auf Grund von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt gemäß § 2a SpO nicht möglich sein, eine Doppelrunde zu spielen, können die spielleitenden Ausschüsse beschließen, die Meisterschaftsspiele in einer Einfachrunde Jeder-gegen-Jeden zu spielen.

Weiterhin können die jeweiligen spielleitenden Ausschüsse beschließen, die Meisterschaftsspiele in einer einfachen Hinrunde und einer einfachen Rückrunde zur Ermittlung der Aufsteiger und Absteiger durchzuführen. Dabei kann die Hinrunde dazu genutzt werden, dass sich Mannschaften für eine Auf- oder Abstiegsrunde für die Rückrunde qualifizieren.

Ausnahmen regelt § 20 (6) SpO.

Spiele in Staffeln der Junioren, Mädchen und weiteren Bereichen können nach Entscheidung des spielleitenden Ausschusses in abweichenden Runden stattfinden.

- (3) Entscheidungsspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die bei gleicher Punktzahl und gleicher Tordifferenz oder aufgrund der Ausschreibungen bzw. sportgerichtlichen Entscheidungen zur Feststellung der Meisterschaft, der Aufsteiger oder Absteiger von den zuständigen spielleitenden Ausschüssen angesetzt werden.
- (4) Wiederholungsspiele sind auf Anordnung der zuständigen spielleitenden Ausschüsse oder aufgrund sportgerichtlicher Entscheidung neu angesetzte Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Pokalspiele.
- (5) Relegationsspiele sind Pflichtspiele, bei denen ein Aufsteiger bzw. Absteiger aus am Ende einer Saison vorher festgelegten platzierten Mannschaften aus einer oberen und unteren Liga ermittelt werden.
- (6) Pokalspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die zur Ermittlung der jeweiligen Pokalsieger angesetzt werden.
- (7) Das Präsidium kann für die Teilnahme am Spielbetrieb der Oberliga Hamburg und weiteren Spielklassen besondere Rahmenrichtlinien erlassen, die Teil der Durchführungsbestimmungen sind. Verstöße gegen die Rahmenrichtlinien gelten als Unsportlichkeiten.
- (8) Die Auswechslung von Spielern/Spielerinnen in Pflichtspielen ist in der Regel 3 der Fußball-Regeln festgelegt.
Abweichungen hiervon werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 19 Spielplan

- (1) Das Spieljahr beginnt am 1. Juli jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.
- (2) Der HFV ist verpflichtet, innerhalb eines Spieljahres einen Zeitraum von vier Wochen von verbandsseitig angesetzten Spielen freizuhalten.

Durch die Spielpause darf die Veranstaltung von Bundesspielen und die Teilnahme von Mannschaften oder einzelner Spieler*innen an Bundesspielen nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Die spielleitenden Ausschüsse stellen die Spielpläne auf.



Im Mitteilungsorgan sind die Staffeleinteilungen, die Rahmenterminkalender sowie die Auf- und Abstiegsregelungen vor Beginn der Wettbewerbe zu veröffentlichen.

- (4) Änderungen der Spielpläne, Spielstätte und/oder Verlegungen von Spielterminen können nur die spielleitenden Ausschüsse vornehmen, und zwar:
 - a) wenn sie die Gründe eines entsprechenden Antrages anerkennen, der gegnerische Verein des antragstellenden Vereines im Vorwege sein Einverständnis erklärt hat und Dritten erkennbar kein Nachteil bzw. Schaden entsteht, oder
 - b) wenn ein besonderes verbandsseitiges Interesse daran besteht.
- (5) Alle Pflichtspiele werden grundsätzlich vier Wochen vor Spielbeginn im Mitteilungsorgan verbindlich angesetzt.

Kurzfristige Spielansetzungen und Spielplanänderungen sind den Beteiligten bis spätestens 5 Tage vor dem Spiel zur Kenntnis zu bringen.

Abweichend hiervon können Spiele um die Hamburger Meisterschaft, Entscheidungsspiele, Relegationsspiele /-runde und Spiele der Pokalwettbewerbe kurzfristiger angesetzt werden.

- (6) Die Verlegung eines angesetzten Pflichtspieles ist ohne Genehmigung des spielleitenden Ausschusses verboten.

§ 20 Spielwertungen der Punktspiele

- (1) Ein gewonnenes Spiel zählt drei Punkte, ein unentschiedenes Spiel einen Punkt je Mannschaft. Am Schluss eines Spieljahres wird der Tabellenstand der einzelnen Mannschaften auf Grund der erreichten Punkte festgestellt. Die spielleitenden Ausschüsse für den Jugend- und Mädchenbereich können für den Spielbetrieb in den Durchführungsbestimmungen festlegen, in welchem Bereich keine Tabellen veröffentlicht werden.
- (2) Bei Punktgleichheit entscheidet die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz.
Bei gleicher Tordifferenz ist die Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat.
Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

Sofern besondere Gründe vorliegen, können die spielleitenden Ausschüsse in den Staffeln besonders eingerichteter Altersgruppen zwei oder mehr punktgleich an der Tabellenspitze stehende Mannschaften zum Staffelmeister erklären.
- (3) Für die Durchführung von Entscheidungsspielen und einfachen Punktrunden können die spielleitenden Ausschüsse Sonderregelungen treffen.
- (4) Die Verfahren zur Ermittlung der Meisterschaften für bestimmte Altersgruppen sind von den spielleitenden Ausschüssen vor Wettbewerbsbeginn festzulegen.



- (5) Für den Fall, dass die Hamburger Teilnehmer an Aufstiegsspielen nicht termingerecht ermittelt werden können, haben die jeweiligen spielleitenden Ausschüsse die Vertretung zu bestimmen.
- (6) Tritt eine Mannschaft zum angesetzten ersten Meisterschaftsspiel der Doppelserie (Hinspiel) nicht an oder verzichtet sie vorher ordnungsgemäß auf die Spield austragung, wird das Rückspiel der Doppelserie auf dem Platz derjenigen Mannschaft angesetzt, die beim ersten Spiel um die Heimspielmöglichkeit gekommen ist.

§ 21 Entscheidungsspiele

- (1) Entscheidungsspiele sollen nach Möglichkeit auf neutralem Platz ausgetragen werden.
Die spielleitenden Ausschüsse bestimmen Spielort und -platz.
- (2) In Entscheidungsspielen können nur Spieler*innen eingesetzt werden, für die der Verein eine Spielberechtigung für Pflichtspiele seit mindestens sechs Monaten des laufenden Spieljahres nachweisen kann oder wenn sie an mindestens zwei Pflichtspielen des Spieljahres in einer Mannschaft des Vereines gespielt und sich nicht für eine höhere Mannschaft fest gespielt haben.
- (3) Entscheidungsspiele müssen verlängert werden, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit nicht entschieden sind. Steht auch nach der Verlängerung ein Sieger nicht fest, dann folgt unmittelbar ein Entscheidungsschießen von der Strafstoßmarke bis zur Entscheidung.
- (4) Wird ein Spiel gemäß § 28 (2), (3), (5), (6), (7) und (9) SpO gewertet, so entscheidet der spielleitende Ausschuss über den Aufstieg.

§ 22 Wiederholungsspiele

- (1) Wiederholungsspiele sind grundsätzlich auf dem Platz des Vereines auszutragen, auf dem das zu wiederholende Spiel stattfand.

Der spielleitende Ausschuss kann aus begründetem Anlass einen neutralen Platz bestimmen.
- (2) In Wiederholungsspielen können alle Spieler*innen mitwirken, die zum Zeitpunkt des Wiederholungsspieles für diese Mannschaft spielberechtigt sind.

§ 22 a Relegationsspiele / Relegationsrunde

- (1) Die spielleitenden Ausschüsse bestimmen Spielort und -platz.
- (2) In Relegationsspielen /-runden können nur Spieler*innen eingesetzt werden, für die der Verein eine Spielberechtigung für Pflichtspiele seit mindestens sechs Monaten des laufenden Spieljahres nachweisen kann oder wenn sie an mindestens zwei Pflichtspielen des Spieljahres in einer Mannschaft des Vereines gespielt und sich nicht für eine höhere Mannschaft fest gespielt haben.
- (3) Weitere Regelungen werden in den Durchführungsbestimmungen erlassen.



§ 23 Pokalspiele

- (1) Pokalspiele werden im K.O.-System ausgespielt.
- (2) Die Entscheidungsform, wie der Sieger eines Pokalspiels ermittelt wird, wird vom zuständigen spielleitenden Ausschuss beschlossen und ist vor Beginn des Spieljahres in den Durchführungsbestimmungen zu veröffentlichen.
- (3) Die Festspielregelungen für die Pokalwettbewerbe sind in den Durchführungsbestimmungen enthalten.
- (4) Außerdem können die spielleitenden Ausschüsse weitere verbandsseitige Pokalwettbewerbe für die verschiedenen Spiel- und Altersklassen durchführen.

§ 23 a Ergebnismeldungen

- (1) Die Vereine im HFV sind verpflichtet, die Ergebnisse, Spielausfälle und Spielabbrüche aller Pflichtspiele aller Spielklassen in das DFBnet einzupflegen.

Die Ergebnisse (auch Sonderwertungen, wie Ausfall, Nichtantritt o. ä.) aller Pflichtspiele müssen bis spätestens eine Stunde nach Spielende eingepflegt sein.

Die spielleitenden Ausschüsse sind berechtigt, für den Bereich des Kinderfußballs ergänzende oder anderslautende Bestimmungen für die Ergebnismeldung in den Durchführungsbestimmungen festzulegen.

Die spielleitenden Ausschüsse sind berechtigt, Vereine, die Ergebnisse ihrer Pflichtspiele als Heimverein nicht bzw. nicht pünktlich in das DFBnet einpflegen, in eine Ordnungsstrafe zu nehmen.

- (2) Die Ergebnisse aller Pokalspiele sind meldepflichtig.

Die spielleitenden Ausschüsse sind berechtigt, Mannschaften, deren Spielergebnis aus der jeweils letzten Pokalrunde nicht innerhalb von drei Tagen in der HFV-Geschäftsstelle vorliegt, von einer weiteren Teilnahme im Wettbewerb auszuschließen, sowie die Vereine in eine Ordnungsstrafe zu nehmen.

- (3) Die Ergebnisse aller Meisterschaftsspiele sind gemäß Absatz 1 meldepflichtig.

Die spielleitenden Ausschüsse sind berechtigt, das Spiel für die gegnerische Mannschaft als gewonnen zu werten, wenn Spielergebnisse durch den Heimverein nicht innerhalb von sieben Tagen beim HFV gemeldet sind.

§ 24 Fortführende Wettbewerbe auf DFB-Ebene

- (1) Der Hamburger Fußball-Verband ist verpflichtet, sich an den jährlich stattfindenden DFB-Vereinspokal-Spielen zu beteiligen.
- (2) Können Vereine für die Teilnahme am DFB-Vereinspokal nicht termingerecht ermittelt werden, melden die spielleitenden Ausschüsse den Verein, der zum Meldetermin noch im Pokalwettbewerb vertreten und in der höchsten Spielklasse bestplatziert ist.



Sollten weitere Teilnehmer für DFB-Vereinspokalwettbewerbe nicht termingerecht ermittelt werden, melden die spielleitenden Ausschüsse den nächstplatzierten Verein, der zum Meldetermin noch im Pokalwettbewerb vertreten und in der höchsten Spielklasse bestplatziert ist.

- (3) Die fortführenden Wettbewerbe des DFB werden nach den Bestimmungen für Bundesspiele durchgeführt.

§ 25 Fortführende Wettbewerbe auf Norddeutscher Ebene

Die Teilnahme an den Aufstiegsspielen zu den Regionalligen richtet sich nach den Bestimmungen des DFB bzw. NFV.

Grundsätzlich nehmen vom HFV die bestplatzierten Vereine der Oberliga Hamburg bzw. Frauen-Oberliga teil, soweit sie aufstiegsberechtigt sind.

Die Teilnahme an weiterführenden Wettbewerben (Ü32, Ü40 und Ü50) richtet sich nach den Bestimmungen des DFB bzw. NFV.

Die genauen Modalitäten werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 26 Freundschaftsspiele

- (1) Freundschaftsspiele sind Spiele, die von den Vereinen auf freiwilliger Grundlage untereinander vereinbart werden.
- (2) Freundschaftsspiele können jederzeit ausgetragen werden, soweit nicht ein allgemeines Spielverbot besteht.

Alle Pflichtspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen.

- (3) Freundschaftsspiele mit Vereinen bzw. Mannschaften, die einem Spielverbot unterliegen, sind verboten.
- (4) Spiele gegen Vereine, die nicht den Verbänden des DFB angehören, sind anmelde- und genehmigungspflichtig.

Für internationale Spiele muss der vom DFB vorgeschriebene Antrag auf Spielgenehmigung spätestens 14 Tage vor dem Spieltag dem spielleitenden Ausschuss über die Geschäftsstelle des HFV zur Stellungnahme und Weiterleitung eingereicht werden.

- (5) Auch für Freundschaftsspiele ist ein*e Schiedsrichter*in anzufordern.
- (6) In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.
- (7) Spielberechtigte Spieler*innen eines dem HFV angehörenden Vereins dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Vereine durch ihre Nationalverbände der FIFA angehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des HFV.
- (8) Auf Antrag der betroffenen Vereine können in Freundschaftsspielen Gastspieler*innen eingesetzt werden.

Eine schriftliche Zustimmungserklärung des abstellenden Vereins muss dem antragstellenden Verein vorliegen.



Bei Spieler*innen anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist die Genehmigung des Nationalverbandes zusätzlich beizufügen.

§ 26 a Feld- und Hallenturniere als Freundschaftsturniere der Vereine

- (1) Die Durchführung von Feld- und Hallenturnieren, welche im Bereich des HFV veranstaltet werden, sowie die Teilnahme daran, ist anmeldungspflichtig.

Voraussetzung für die Anmeldung ist, dass ein dem HFV angehörender Verein als Veranstalter zeichnet. Die Anmeldung erfolgt spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung durch den Veranstalter selbst beim zuständigen Bezirks-Schiedsrichter*innenausschuss oder ist mittels Erfassung des Turniers / Turnierspielplans im DFBnet einzureichen.

Für Veranstalter der Herren-Oberliga und Herren-Landesliga ist die Anmeldung beim Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss vorzunehmen.

- (2) Die Durchführung von Feld- und Hallenturnieren, mit Beteiligung von Mannschaften der Herren- und Frauen-Bundesligen, sind genehmigungspflichtig.

Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass ein dem HFV angehörender Verein als Veranstalter zeichnet. Der Antrag auf Genehmigung ist dem spielleitenden Ausschuss spätestens 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung durch den Veranstalter unter Beifügung der Turnierausschreibungen vorzulegen.

Zusätzlich muss nach der Genehmigung durch den spielleitenden Ausschuss das Turnier spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss zur Besetzung mit Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen angemeldet werden.

§ 26 b Spiele mit ausländischen Mannschaften

- (1) Spiele mit ausländischen Mannschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den DFB oder den HFV. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Vereine, die Spiele ohne Genehmigung austragen, werden nach § 7 Abs. 1. a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bzw. der Rechts- und Verfahrensordnung des HFV bestraft.
- (2) Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, der Junioren-Bundesligen sowie Vereine des HFV im Bereich des DFB nicht veranstalten. In Ausnahmefällen kann der jeweils zuständige Ausschuss des DFB mit Zustimmung des HFV eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 26 c Unzulässiger Spielbetrieb

- (1) Spieler*innen, Schiedsrichter*innen, Trainer*innen und Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände und Spieler*innen, Schiedsrichter*innen und Trainer*innen von Tochtergesellschaften, die an Spielen oder fußballsportähnlichen Wettbewerben außerhalb des Spielbetriebs des DFB



und des HFV teilnehmen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung derartiger Veranstaltungen.

Über Genehmigungsanträge für Spieler*innen, Trainer*innen und Schiedsrichter*innen der Lizenzligen entscheidet der DFB, im Falle, dass ein Mitglied der DFL Deutsche Fußball Liga betroffen ist im Einvernehmen mit diesem, im Übrigen der HFV, dessen Zuständigkeit sich aus der Vereinsmitgliedschaft des Teilnehmenden ergibt.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nicht den Durchführungsbestimmungen zur DFB- und / oder HFV-Spielordnung entspricht.

- (2) Fußballspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind zulässig. Dies trifft auch auf Junioren-Mannschaften zu, sofern die Jugendordnung des DFB bzw. die Jugendordnung des HFV keine anderen Regelungen vorsehen.

§ 27 DFB- und HFV-Auswahlspiele

- (1) Auswahlspiele sowie Austragungsorte dieser Spiele werden im Einvernehmen zwischen Präsidium und spielleitendem Ausschuss angesetzt, soweit nicht der DFB dafür zuständig ist.
- (2) Spieler*innen, die für Auswahlspiele herangezogen werden, sind verpflichtet, der Einladung nachzukommen.

Im Falle einer Absage kann der spielleitende Ausschuss das Mitwirken in einem anderen Spiel untersagen.

Es gilt § 34 DFB-Spielordnung.

- (3) Stellt der Verein einen oder mehrere Spieler*innen für ein Auswahlspiel oder Auswahllehrgang ab, sind die für denselben im Abstellungszeitraum angesetzten Pflichtspiele auf Antrag abzusetzen. Die Neuansetzung erfolgt durch den spielleitenden Ausschuss.

Macht der Verein von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung.

- (4) Angeforderte Spieler*innen sind an dem vorgesehenen Spieltag und, soweit keine Ausnahmegenehmigung des HFV vorliegt, an zwei dem Spieltag vorausgehenden Tagen für andere Spiele nicht spielberechtigt.

Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrganges für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrganges fallen.

Die Teilnahme der insoweit nicht spielberechtigten Spieler*innen an einem Pflichtspiel seines Vereins zieht bei ordnungsgemäß eingelegten Protest Umwertung gemäß § 28 (10) SpO nach sich.

- (5) Bei Abstellung von Jugendlichen, die nach der Kinder- und Jugendordnung eine Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften besitzen, darf ein Herren- bzw. Frauenspiel nicht abgesetzt werden.



- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für HFV-Futsalauswahlspiele und -Lehrgänge.

§ 27 a Internationale Vereinspflichtspiele im Futsal

- (1) Für internationale Vereinsspiele von Futsal-Mannschaften können auf Antrag für diesen Zeitraum angesetzten Pflichtspiele im Fußballbereich abgesetzt werden. Es gelten sinngemäß § 27 (3) und (5) SpO.
Die Neuansetzung erfolgt durch den spielleitenden Ausschuss.
- (2) Ausgenommen von dieser Regelung sind Absetzungen von überregionalen Fußball-Maßnahmen, z. B. ein gemeinsamer Finaltag der Amateure o.ä.
Die Entscheidung hierüber sowie über Neuansetzungen erfolgt durch den spielleitenden Ausschuss.

§ 28 Spielwertungen in besonderen Fällen

(1) Vorzeitiges Ausscheiden von Mannschaften

Scheidet eine Mannschaft vorzeitig aus dem Meisterschaftsspielbetrieb durch Zurückziehung aus, werden alle von ihr bereits ausgetragenen Spiele nicht gewertet.

Die Mannschaft wird gestrichen und kann im kommenden Spieljahr in der untersten Spielklasse gemeldet werden. Gleiches gilt bei Ausschluss der Mannschaft.

(2) Sperre von Mannschaften

Ist eine Mannschaft gesperrt und dadurch gehindert, für sie angesetzte Spiele auszutragen, werden die ausgefallenen Spiele für diese Mannschaft mit einem fiktiven Torergebnis von 0:3 als verloren und für die gegnerische Mannschaft mit 3 Punkten und 3:0 Toren gewertet.

(3) Nichtantreten von Mannschaften

Tritt eine Mannschaft aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht an, wird das Spiel wie in § 28 (2) SpO gewertet.

Treten beide Mannschaften, aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht an, so wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:3 Toren als verloren gewertet.

Tritt eine Mannschaft im Herrenbereich unbegründet nicht an, wird der Verein der Mannschaft mit einer Geldstrafe gemäß den Finanzleistungen belegt und die Mannschaft mit einem zusätzlichen Punktabzug in Höhe von drei Punkten bestraft. Der Punktabzug gilt für das laufende Spieljahr.

Tritt eine Mannschaft aus dem Ü-Bereich unbegründet zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, wird der Verein der Mannschaft mit einer Geldstrafe gemäß den Finanzleistungen belegt und die Mannschaft mit einem Punktabzug in Höhe von einem Punkt bestraft. Der Punktabzug gilt für das laufende Spieljahr.

Über die Unbegründetheit entscheidet der zuständige spielleitende Ausschuss.

Im Wiederholungsfall im Ü-Bereich wird der Verein der Mannschaft mit einer Geldstrafe gemäß den Finanzleistungen belegt und die Mannschaft mit einem



Punktabzug in Höhe von drei Punkten bestraft. Der Punktabzug gilt für das laufende Spieljahr.

(4) Mehrfaches Nichtantreten

Bei dreimaligem Nichtantreten (Nichtantritt, und / oder Verzicht gemäß § 28 (6) SpO) einer Mannschaft zu angesetzten Pflichtspielen innerhalb eines Wettbewerbes innerhalb eines Spieljahres, dazu zählt auch das Antreten mit weniger als der in § 28 a (1) oder (4) SpO genannten Mindestanzahl, aus Gründen, die sie oder ihr Verein selbst zu vertreten hat und / oder verschuldetem Spielabbruch gemäß § 28 (7) SpO, wird die Mannschaft gestrichen und kann im kommenden Spieljahr in der untersten Spielklasse gemeldet werden.

Für Herren-Mannschaften erfolgt die Streichung gem. vorherigen Absatz bereits nach zweimaligem Nichtantreten und/oder verschuldetem Spielabbruch.

Dieses gilt nicht im Falle des § 28 (2) SpO.

(5) Verspätetes Antreten

Tritt bei Spielbeginn eine Mannschaft mit weniger als der in § 28 a (1) oder (4) SpO genannten Mindestanzahl an, so haben Schiedsrichter*innen grundsätzlich eine Wartezeit von 15 Minuten einzuhalten.

Soweit nach Ablauf der Wartezeit nicht die gemäß § 28 a (1) oder (4) SpO genannte Mindestanzahl antritt, wird das Spiel nicht aufgenommen.

Die Wertung erfolgt wie in § 28 Absatz (2).

Wird das Spiel nicht aufgenommen, weil beide Mannschaften nicht mit der gemäß § 28 a (1) oder (4) SpO genannter Mindestanzahl antreten, wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:3 Toren als verloren gewertet.

(6) Verzicht auf Austragung eines Spiels

Leistungsklassen-Mannschaften können nicht auf die Austragung von Punktspielen verzichten.

Ein Verzicht wird als Nichtantreten gemäß § 28 (3) SpO gewertet.

Verzichten andere Mannschaften unter rechtzeitiger Benachrichtigung der gegnerischen Mannschaft, des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin und der Geschäftsstelle des HFV (während der Öffnungszeiten) vor dem Spiel, wird das Spiel gemäß § 28 (2) SpO gewertet.

(7) Verschuldeter Spielabbruch

Verschuldet eine Mannschaft oder ihr Verein in unsportlicher Weise einen Spielabbruch, so wird das Spiel wie in § 28 (2) SpO gewertet, sofern sich nicht für den Sieger bereits zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigerer Spielstand ergab. Dann wird dieser gewertet.

Wird das Spiel durch Verschulden beider Mannschaften oder ihrer Vereine abgebrochen, wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:3 Toren als verloren gewertet.

Hält der zuständige spielleitende Ausschuss auf Grund eines Berichtes eines Schiedsrichters/einer Schiedsrichterin oder eines Antrages für geboten, das direkt folgende Spiel nach einem voraussichtlich verursachten Spielabbruch



einer oder beider betroffenen Mannschaften nicht stattfinden zu lassen, kann dieser das Spiel/die Spiele absetzen. Nach rechtskräftiger Entscheidung über den Spielabbruch durch das zuständige Rechtsorgan, werden die gem. dieser Regelung abgesetzten Spiele neu angesetzt.

(8) Unverschuldeter Spielabbruch

Brechen Schiedsrichter*innen ein Spiel ab, ohne dass ein Verschulden einer beteiligten Mannschaft oder der beteiligten Vereine vorliegt, so soll das Spiel neu angesetzt werden.

Schiedsrichter*innen haben ein Spiel abubrechen, wenn sich die entsprechende Mannschaft durch Verletzungen, Hinausstellungen oder sonstiges Ausscheiden von Spieler*innen aus weniger als der gemäß § 28 a (1) oder (4) SpO genannten Mindestanzahl zusammensetzt.

Das Spiel wird für die gegnerische Mannschaft mit 3 Punkten gewertet. Das Torergebnis lautet 3:0, sofern sich nicht für den Sieger bereits zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigerer Spielstand ergab. Dann wird dieser gewertet.

(9) Spielausfall aus Schuld des Platzvereins

Ist das Spielfeld nicht ordnungsgemäß aufgebaut, wodurch gesundheitliche Gefährdungen bestehen können, und werden entsprechende berechnigte Beanstandungen der Schiedsrichter*innen nicht behoben, wird das Spiel für den Platzverein mit 0:3 Toren als verloren gewertet.

Das gleiche gilt, wenn der Heimverein seinen Verpflichtungen gemäß § 30 (7) SpO nicht nachkommt oder entgegen seiner Verpflichtung aus § 34 (3) SpO keine Spielleitung stellt.

(10) Verschuldeter Einsatz nicht spielberechtigter Personen

Hat in einem Spiel eine Person mitgespielt und trifft deren Verein ein Verschulden an diesem Umstand, so wird das Spiel für die gegnerische Mannschaft mit 3 Punkten und 3:0 Toren gewertet, sofern das tatsächliche Ergebnis für den schuldigen Verein günstiger lautete. Ansonsten wird das Spiel wie ausgetragen gewertet.

Haben in beiden ein Spiel bestreitenden Mannschaften schuldhaft nicht spielberechnigte Personen mitgespielt, so wird das Spiel für beide Mannschaften als verloren mit 0:3 Toren gewertet. Die Regelungen des § 28 (12) und (13) SpO bleiben hiervon unberührt.

(11) Unverschuldeter Einsatz nicht spielberechtigter Personen

Spielt in einem Spiel ohne schuldhaftes Verhalten des betreffenden Vereines eine Person mit, für die die Spielberechnigung irrtümlich oder unter falschen Voraussetzungen erteilt worden ist, so hat ihre Mitwirkung keine Auswirkung auf die Wertung bis zur Feststellung des Irrtumes ausgetragener Spiele.

Bei einem berechtigten Protest gem. § 27 RuVO ist das beanstandete Spiel zu wiederholen.

(12) Verfahren bei Spielwertungen in besonderen Fällen, Eingaben gegen die Wertung

Alle Spielwertungen in besonderen Fällen gemäß des §28 (1) - (3), (5), (6) und (9) SpO sowie der Ausschluss aus dem Wettbewerb gemäß §28 (4) SpO



verfügen die spielleitenden Ausschüsse als Verwaltungsmaßnahme oder Verwaltungsentscheidung.

Die von den spielleitenden Ausschüssen verfügten Spielwertungen sowie der Ausschluss aus dem Wettbewerb sind gegebenenfalls anfechtbar mit dem Rechtsmittel des Einspruchs bzw. der Beschwerde gemäß § 28 (2) RuVO beim zuständigen Rechtsorgan.

Die Wertungen der Spiele gemäß des §28 (7), (10) und ggf. (11) SpO werden vom zuständigen Rechtsorgan auf begründeten Protest (§ 27 RuVO) oder Einspruch (§ 28 RuVO) verfügt.

Die Wertungen der Spiele gemäß § 28 (8) 2. Fall SpO unterliegen den Rechtsorganen, wenn die Mindestanzahl von Spielern/Spielerinnen auch aufgrund von Hinausstellungen nicht mehr erreicht wird. Wird die Mindestanzahl an Spielern/Spielerinnen nur aufgrund von Verletzungen nicht mehr erreicht, entscheidet der spielleitende Ausschuss.

Nach rechtskräftiger Umwertung beginnt die Protestfrist für die gegnerische Mannschaft mit der Bekanntgabe der Entscheidung. Tritt die Rechtskraft ohne Rechtsmittel ein, endet die Frist 14 Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung der ersten Instanz.

Sind die Protestfristen nach § 27 (5) RuVO verkürzt worden, so gilt die doppelte Dauer der abgekürzten Frist. (Beispiel: Bei 48 Stunden beträgt die Frist 96 Stunden).

Die Möglichkeit der nachträglichen Umwertung endet

- bei Protesten 7 Tage nach dem Zeitpunkt des beanstandeten Spiels bzw.
- bei Einsprüchen 1 Monat nach dem Zeitpunkt des Verstoßes,
- spätestens jedoch 7 Tage nach dem letzten Pflichtspiel des laufenden Spieljahres.

Der Zeitpunkt der Verhandlung durch das zuständige Rechtsorgan ist hierbei nicht erheblich.

(13) Ahndung von Fehlverhalten

Die Ahndung von Fehlverhalten in Zusammenhang mit Fällen gemäß § 28 (3), (4), (5), (6), (7), (9), und (10) SpO, durch Strafen gemäß § 32 der RuVO bleibt von der Spielwertung unberührt; die spielleitenden Ausschüsse stellen gegebenenfalls Anträge zur Ahndung der Fehlverhalten an das zuständige Rechtsorgan.



§ 28 a Mannschaftsstärke

- (1) Eine 11er-Mannschaft muss bei Anpfiff eines Spiels mindestens aus 7 Spielern/Spielerinnen bestehen. Ein Spiel wird nicht angepfiffen oder fortgesetzt, wenn eine der Mannschaften aus weniger als 7 Spielern/Spielerinnen besteht.
- (4) In den vier untersten Spielklassen der Herren – im Frauen-Bereich in den beiden untersten Spielklassen – kann der jeweilige spielleitende Ausschuss Mannschaften mit unterschiedlicher Spieler*innenzahl an Meisterschaftsrunden teilnehmen lassen und festlegen, dass bei einem Aufeinandertreffen von Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl sich die Anzahl der Spieler nach dem Team mit der geringeren Spielerzahl richtet.
- (3) Das Aufstiegsrecht von Mannschaften mit weniger als elf Spielern/Spielerinnen kann eingeschränkt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweils spielleitende Ausschuss. Die Regelung dafür wird in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- (4) Anstelle der in § 28 a (1) SpO bestimmten Mindestanzahl von sieben Spielern/Spielerinnen gilt:
 - bei 9er- und 8er-Mannschaften eine Mindestanzahl von sechs Spielern/Spielerinnen,
 - bei 7er-Mannschaften eine Mindestanzahl von fünf Spielern/Spielerinnen,
 - bei 6er-Mannschaften eine Mindestanzahl von vier Spielern/Spielerinnen,
 - bei 5er-Mannschaften eine Mindestanzahl von vier Spielern/Spielerinnen,
 - bei 4er-Mannschaften eine Mindestanzahl von drei Spielern/Spielerinnen,
 - bei 3er-Mannschaften eine Mindestanzahl von zwei Spielern/Spielerinnen,
 - bei 2er-Mannschaften eine Mindestanzahl von zwei Spielern/Spielerinnen.

§ 29 Beschaffenheit von Platzanlagen

- (1) Für die Maße und den Aufbau von Spielfeldern (Plätzen) gelten die Festlegungen der DFB-Fußballregel Nr. 1.
- (2) Der gastgebende Verein hat das Spielfeld den Regeln entsprechend herzurichten, die Räume hinter den Toren vor allem bei Spielen der ersten Mannschaften zweckdienlich abzusperren und für das Spiel mindestens zwei Bälle bereitzuhalten.

Veränderungen des Spielfeldes während des Spieles dürfen ohne Einverständnis der gegnerischen Mannschaft und der Schiedsrichter*innen nicht mehr vorgenommen werden.

- (3) Werden an einer Platzanlage im Verlaufe eines Spieljahres Veränderungen vorgenommen, die Einfluss auf den Ablauf der Spiele haben, so ist dieses den spielleitenden Ausschüssen anzuzeigen. Diese veranlassen gegebenenfalls zur Sicherung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen Überprüfungen.
- (4) Für alle Teilnehmenden (Heimmannschaft, Gastmannschaft, Schiedsrichter*innen) ist eine Umkleide- und/oder Duschmöglichkeit, möglichst gesondert, zur Verfügung zu stellen. Stehen diese nicht für alle vorgenannten Teilnehmenden zur Verfügung, ist keinem die Möglichkeit zu gewähren. Dies gilt sowohl vor als auch während und nach dem Spiel.



In Zeiträumen von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt gemäß § 2a SpO können hierzu vom Präsidium abweichende Regelungen erlassen werden.

§ 30 Bespielbarkeit des Spielfeldes

- (1) Der gastgebende Verein ist verpflichtet, alles ihm Zumutbare und Mögliche zur Sicherung oder Herstellung der Bespielbarkeit der Plätze zu unternehmen.
- (2) Besteht die Gefahr, dass die Sportplatzdecke eines Platzes durch ein Bespielen Schaden erleidet, so entscheiden über die Bespielbarkeit:
 - a) bei staatlichen Plätzen die Bezirksämter bzw. die Gemeinden (Platzwart*in),
 - b) bei vereinseigenen Plätzen die von der Platzkommission eingesetzten neutralen Platzobleute für die Ligen der Herren* und Frauen* sowie für Leistungsmannschaften der Junioren* und Mädchen*.

Die Platzkommission wird durch das Präsidium eingesetzt, die die neutralen Platzobleute benennt.

- (3) Die spielleitenden Ausschüsse können bei entsprechender Wetterlage eine generelle Absetzung der Spiele vornehmen. Informationen darüber werden im Mitteilungsorgan bekanntgegeben.

Wenn die Platzverhältnisse im Einzelfall die Austragung eines Punktspieles doch ermöglichen, so bedarf es der Genehmigung zur Wertung als Punktspiel durch den spielleitenden Ausschuss im Laufe der Woche vor dem Spiel. Das Einverständnis beider Vereine ist ebenfalls Voraussetzung für eine Durchführung; ansonsten wird das Spiel neu angesetzt.

- (4) Der Schiedsrichter/die Schiedsrichterin allein entscheidet darüber, ob ein Spiel ausfallen oder abgebrochen werden muss, weil durch die Platzbeschaffenheit den Spielern/Spielerinnen Gefahr droht oder eine ordnungsgemäße Durchführung des Spiels nicht gewährleistet ist.
- (5) Bei einzelnen Spielabsagen durch die neutralen Platzobleute, Bezirksämter oder Gemeinden (Platzwarten/Platzwartinnen) ist der gastgebende Verein verpflichtet, die gegnerische Mannschaft und den angesetzten Schiedsrichter/die angesetzte Schiedsrichterin umgehend zu informieren.
- (6) **Ausweichplätze**
Etwaige dem Verein zur Verfügung stehende bespielbare Plätze müssen bei Unspielbarkeit des angesetzten Platzes für die Austragung von Pflichtspielen herangezogen werden.

Dieses gilt nur für alle Ligen der Herren, Alten Herren, Senioren und Frauen sowie für die Leistungsmannschaften im Junioren- und Mädchenbereich.

- (7) Bei schneebedecktem Boden sind, falls eine Zeichnung des Spielfeldes nicht mehr möglich ist, die vorgeschriebenen Abgrenzungslinien durch Stangen, die über dem Boden eine Höhe von mindestens 1,50 m haben müssen, zu bezeichnen. Es sind folgende Stangen aufzustellen: vier Eck- und zwei Mittelfahnen sowie acht Abgrenzungsfahnen für den Strafraum.



§ 31 Pflichten der Vereine

- (1) Der gastgebende Verein (Platzverein) ist für Ordnung auf der Sportanlage vor, während und nach dem Spiel verantwortlich.
Insbesondere hat er für die Sicherheit der Schiedsrichter*innen, der - Assistenten/-Assistentinnen, der Aktiven und der Zuschauenden zu sorgen.

Das Präsidium kann allgemeine und besondere Sicherheitsrichtlinien erlassen. Allgemeine Sicherheitsrichtlinien beziehen sich auf den gesamten Spielbetrieb und besondere Sicherheitsrichtlinien nur auf Teilbereiche wie z. B. auf einzelne Spiele, Spielklassen oder Wettbewerbe des HFV.

Verstöße gegen die Sicherheitsrichtlinien können als Unsportlichkeiten geahndet werden.

- (2) Spieler*innen beider Mannschaften haben die Schiedsrichter*innen und die - Assistenten/-Assistentinnen vor Übergriffen zu schützen.

Schuldhafte Unterlassung wird bestraft.

- (3) Besteht die Gefahr, dass Spieler*innen der Gastmannschaft oder die Schiedsrichter*innen auf dem Heimweg belästigt oder bedroht werden können, muss der gastgebende Verein Maßnahmen für den notwendigen Schutz einleiten.

- (4) Im Fall von Verletzungen von am Spiel beteiligten Personen hat der gastgebende Verein für die notwendige Hilfeleistung zu sorgen.

- (5) Für ein sportgerechtes Verhalten ihrer Spieler*innen, Mitglieder und Zuschauenden sind die Vereine mitverantwortlich.

Verstöße können als unsportliches Verhalten geahndet werden.

Bei Vergehen gegen die Sportdisziplin sollen die Vereine von sich aus Maßregelungen vornehmen.

Das zuständige Rechtsorgan kann von einer Verhandlung absehen, wenn es vereinsseitig getroffene Maßnahmen als ausreichend ansieht.

- (6) Bei Spielen auf neutralem Platz tritt die erstgenannte Mannschaft in die Verpflichtungen eines gastgebenden Vereins ein. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 31 (1), (3) und (4) SpO. Hier sind beide Vereine gleichermaßen verantwortlich.

§ 32 Spielkleidung

- (1) Bei allen Spielen haben die Mannschaften die von ihrem Verein dem HFV für die jeweilige Mannschaft im Vereinsmeldebogen-Online gemeldete Spielkleidung zu tragen.
- (2) Die Spielkleidung beider am Spiel beteiligter Mannschaften muss den Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen die eindeutige Zuordnung der Spieler*innen ermöglichen.



Sehen Schiedsrichter*innen dies nicht als gewährleistet, haben sie vor Spielbeginn Abhilfe zu fordern.

- (3) Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss – wenn beide Mannschaften ihre vor Spieljahresbeginn angezeigte Spielkleidung tragen – die Gastmannschaft für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen.
- (4) Spieler*innen der Herren, Alten Herren, Senioren, Frauen-LK, der Jugend-LK und der Mädchen-Verbandsligen müssen auf ihren Sporthemden deutlich erkennbare Rückennummern tragen, die sich in der Farbe von der Spielkleidung abheben.

Die Nummerierung hat grundsätzlich in der üblichen Form von 1 -11, die der Auswechselspieler*innen von 12 – 17 und 2. TW zu erfolgen.
Es können jedoch für ein Spieljahr feste Rückennummern vergeben werden.
Rückennummern dürfen maximal zweistellig sein.

In jedem Falle muss die Nummerierung mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.

- (5) Spieler*innen dürfen nichts tragen, was für sie selbst oder andere Spieler*innen gefährlich sein kann.

§ 32 a Werbung auf Spiel-, Trainings- und Aufwärmkleidung

- (1) Im Spielbetrieb des HFV ist Werbung auf Spiel-, Trainings- und Aufwärmkleidung, die für Pornographie, Prostitution und sexuelle Dienstleistungen wirbt, nicht erlaubt. Dieses gilt auch für die Bekleidung bei Interviews jeglicher Art nach den Spielen.
Verstöße hiergegen gelten als Unsportlichkeit.
- (2) Als Werbefläche dienen grundsätzlich die Vorderseite und die Ärmel im Oberarmbereich des Trikots.
- (3) Werbung auf anderen Bestandteilen der Spielkleidung ist, mit Ausnahme der Werbung für den Sportartikelhersteller, nur dann zulässig, wenn es sich um einheitliche Sponsoringmaßnahmen einer Spielklasse oder eines Wettbewerbs handelt. Davon abweichend kann der HFV für die von ihm selbst oder gemeinsam mit anderen DFB-Mitgliedsverbänden veranstalteten Spielklassen oder Wettbewerbe entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen die Individualvermarktung von Werbung durch die Klubs ausnahmsweise auch auf anderen Bestandteilen der Spielkleidung gestattet ist; dies setzt unter anderem zwingend voraus, dass eine klare Unterscheidbarkeit der Spielkleidungen der teilnehmenden Mannschaften gewährleistet ist und der Spielbetrieb auch im Übrigen nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm², die des Trikotärmels jeweils 100 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engst möglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
- (5) Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinselement die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben:
 - a) Hemd: 100 cm²



- b) Hose: 50 cm²
 - c) Stutzen: 25 cm²
- (6) Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauen-Mannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 bis 35 cm haben.
Auf der Rückseite des Trikots darf zusätzlich zur Rückennummer der Name des Vereins oder der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden.
Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 bis 10 cm betragen.
Weiterhin besteht die Möglichkeit auf der Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauen-Mannschaften Werbung aufzubringen. Der Rückenwerbung folgen klaren Vorgaben. Die Werbefläche ist unter der Rückennummer mit einem Mindestabstand von zwei Zentimetern zu platzieren, muss freigestellt und ohne Hintergrund auf das Trikot angebracht werden. Sie muss einfarbig sein und die Farbe der Rückennummer sowie des Namens des Spielers/der Spielerin haben. Die Gesamtgröße der Werbung darf maximal 200 cm² haben und die Höhe von 7,5 Zentimetern nicht überschreiten.
Sollte ein Verein keinen Gebrauch von Werbung auf der Trikotrückseite machen, gelten die sonstigen Regelungen zur Trikotgestaltung.
- (7) Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler*innen, Schiedsrichter*innen und -Assistenten/-Assistentinnen oder die Zuschauenden wirken.
- (8) Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Hemd (höchstens 20 cm²), der Hose, den Stutzen (höchstens 20 cm²) sowie den Torwart-Handschuhen (höchstens 20 cm²). Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die vom DFB veranstalteten Bundesspiele entsprechend.
- (9) Für die Pokalwettbewerbe im HFV, die durch einen Sponsor gefördert werden, können in den Durchführungsbestimmungen gesonderte Bedingungen für die Werbung auf Kleidung erlassen werden.

§ 33 Schiedsrichter*innen

- (1) Die Angelegenheiten der Schiedsrichter*innen sind in der Schiedsrichterordnung geregelt.
- (2) Den Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen ist vor Spielbeginn der Zugang zum Internet (mittels PC, Notebook oder Tablet-PC) zur Verfügung zu stellen, damit die Spielberechtigung der Spieler*innen Online geprüft werden können. Die Vereine sind verpflichtet hierbei die entsprechende Unterstützung zu gewährleisten.

Die Namen der Spieler*innen, die kein Passbild in der Online-Spielberechtigung nachweisen können, sind auf dem Spielbericht von den Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen zu kennzeichnen bzw. zu vermerken, damit die Spielberechtigung vom spielleitenden Ausschuss geprüft werden kann.
- (3) Zum Spielbeginn betreten beide Mannschaften gemeinsam, angeführt von dem Schiedsrichter/der Schiedsrichterin oder vom Schiedsrichter*innen-Gespann, das Spielfeld und gehen oder laufen zur Mittellinie.



Anschließend begrüßen sich die Mannschaften und der Schiedsrichter/die Schiedsrichterin bzw. das Schiedsrichter*innen-Gespann per Handschlag oder Abklatschen. Dabei geht die Heimmannschaft auf den Schiedsrichter/die Schiedsrichterin bzw. das Schiedsrichter*innen-Gespann und die Gastmannschaft zu.

- (4) Der Spielbericht ist durch Angaben über Halbzeit- und Endergebnis, Hinausstellungen, besondere Vorkommnisse, fehlende Spielerpässe, Beanstandungen usw. von den Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen zu vervollständigen und spätestens am Tag des Spiels im DFBnet freizugeben. Diese Regelung gilt nur für Spiele, die durch ein Gespann geleitet werden. Alle anderen Spiele können bis zu 2 Tage später abgeschlossen werden. Sonderberichte müssen am nächsten Werktag bis 23:59 Uhr in das DFBnet eingestellt sein.
- (5) Schiedsrichter*innen haben jede Störung eines Spieles durch nicht am Spiel beteiligte Personen zu unterbinden. Ihre Weisungen sind von den Vereinen zu befolgen.
- (6) Berechtigte Fragen oder Wünsche vor, in und nach dem Spiel dürfen den Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen nur von den Spielführern/Spielführerinnen in angemessener Form vorgetragen werden.

§ 34 Nichtantreten von Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen / Schiedsrichter*innenassistenten/Schiedsrichter*innenassistentinnen (bei Spielen mit Gespann)

- (1) Erscheint zu Pflichtspielen der angesetzte Schiedsrichter/die angesetzte Schiedsrichterin nicht oder scheidet während des Spieles verletzungsbedingt aus, muss sich der gastgebende Verein um einen anerkannten, neutralen Schiedsrichter/eine anerkannte, neutrale Schiedsrichterin bemühen.

Der Gastverein kann sich ebenfalls um einen anerkannten, neutralen Schiedsrichter/eine anerkannte neutrale Schiedsrichterin bemühen.

Stehen mehrere anerkannte, neutrale Schiedsrichter*innen zur Verfügung, haben sich die Spielführer*innen auf eine*n von ihnen zu einigen.

Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, entscheidet das Los.

- (2) Findet sich für die Spielleitung kein anerkannter, neutraler Schiedsrichter/keine anerkannte neutrale Schiedsrichter*in, müssen sich die Spielführer*innen auf einen anerkannten Schiedsrichter/eine anerkannte Schiedsrichterin einigen.

Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, entscheidet das Los.

- (3) Stehen weder ein anerkannter, neutraler Schiedsrichter/eine anerkannte, neutrale Schiedsrichterin noch ein anerkannter Schiedsrichter/eine anerkannte Schiedsrichterin der beteiligten Vereine zur Verfügung, ist der gastgebende Verein verpflichtet, eine Spielleitung zu stellen.
- (4) Bei Einigung auf einen Ersatzschiedsrichter/eine Ersatzschiedsrichterin muss die Einverständniserklärung vor Spielbeginn durch die Unterschrift der beiden Spielführer*innen bzw. im Junioren- und Mädchenbereich von einer



mannschaftsverantwortlichen Person der jeweiligen Vereine auf dem Spielbericht oder einem Ersatzdokument bestätigt werden.

Entsprechendes gilt auch bei einer Einigung auf einen Ersatzschiedsrichter*innenassistenten/eine Ersatzschiedsrichter*innenassistentin, wenn diese nicht neutral sind. Eine nicht erfolgte schriftliche Einigung ist ein Protestgrund gemäß § 27 RuVO.

- (5) Weigern sich Mannschaften, unter der Leitung von nicht angesetzten aber nach den vorstehenden Regelungen ausgewählten Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen zu spielen, wird dieses als Nichtantreten gemäß § 28 (3) SpO gewertet.

§ 35 Sperren, Vorsperren

- (1) Bei einem Feldverweis auf Dauer sind betreffende Spieler*innen, Trainer*innen oder Funktionsträger*innen grundsätzlich solange gesperrt, bis eine Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan erfolgt ist. Die automatische Sperre gilt nicht für Lizenzligen und / oder die 3.Liga.

Betreffende Spieler*innen sind für ein Pflichtspiel, sämtlicher Mannschaften, für die eine Spielberechtigung besteht, gesperrt (automatische Sperre). Nach Ablauf der automatischen Sperre sind Spieler*innen zunächst wieder spielberechtigt, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung des zuständigen Rechtsorgans vorliegt.

Trainer*innen und Funktionsträger*innen sind für ein Pflichtspiel, sämtlicher Mannschaften als Trainer*innen, Funktionsträger*innen und Spieler*innen gesperrt (automatische Sperre).

Nach Ablauf der automatischen Sperre sind Trainer*innen oder Funktionsträger*innen zunächst wieder berechtigt das Amt auszuüben, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung des zuständigen Rechtsorgans vorliegt.

Die automatische Sperre gilt darüber hinaus 10 Tage für Freundschaftsspiele.

Die automatische Sperre beginnt mit dem Feldverweis. Gegen eine automatische Sperre als solche ist kein Rechtsmittel zulässig.

- (2) Soweit das zuständige Rechtsorgan die automatische Sperre nicht für ausreichend hält, eröffnet es ein Verfahren gemäß § 14 RuVO.
- (3) Hält es das zuständige Rechtsorgan auf Grund eines Berichtes eines Schiedsrichters/einer Schiedsrichterin oder anderer Erkenntnisse für geboten, Spieler*innen die nicht des Feldes verwiesen wurden, zum Zwecke der Wahrung der sportlichen Disziplin vorläufig zu sperren, so erlässt es eine einstweilige Verfügung entsprechenden Inhalts (§ 15 RuVO).
- (4) Eine Sperre auf Grund eines Feldverweises bleibt auch dann bestehen, wenn das entsprechende Spiel abgebrochen bzw. nicht gewertet wird.
- (5) Die spielleitenden Ausschüsse können Sperren nach gelb-roter Karte und/oder nach einer bestimmten Anzahl von gelben Karten für einzelne Spielklassen und / oder Wettbewerbe in den Durchführungsbestimmungen festlegen.



§ 36 Spielbericht

Für jedes Spiel ist ein Spielbericht-Online auszustellen und von der anwesenden mannschaftsverantwortlichen Person vor dem Spiel freizugeben und von dem*der Schiedsrichter*in gemäß § 33 (4) SpO nach dem Spiel abzuschließen.

Soweit ein Spielbericht-Online nicht zu erstellen ist, ist ein Spielberichtsformular auszufüllen und von der anwesenden mannschaftsverantwortlichen Person zu unterschreiben und dem*der Schiedsrichter*in vor Spielbeginn auszuhändigen.

§ 37 Sonderregelung für Vereine / Mannschaften nach § 5 (6) Satzung

Für Vereine und/oder Mannschaften, die nach § 5 (6) der Satzung Mitglied im HFV sind, können Sonderregelungen in den Durchführungsbestimmungen getroffen werden.